



Bundesministerium
der Justiz

**Sechster Staatenbericht
der Bundesrepublik Deutschland
nach Artikel 40 des Internationalen Pakts über
bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)**

(Sachstand: 31. März 2010)

A. EINLEITUNG	5
B. SCHWERPUNKTE.....	6
I. SCHUTZ VOR GEWALT.....	6
1. Opferschutz im Strafverfahren (s.a. Concluding Observations Nr. 14 und 18).....	6
a) Faires Verfahren	6
b) Rechte der Opfer	6
c) Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	10
2. Statistische Erfassung von Gewalttaten.....	11
II. SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG UND UMGANG MIT „HASSKRIMINALITÄT“	13
1. Gleichstellung.....	13
a) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	13
b) Antidiskriminierungsstelle	14
c) Gleichstellungspolitik.....	15
2. Schutz vor Diskriminierung	17
a) Ethnische Diskriminierung am Beispiel der Sinti und Roma	17
b) Religiöse Diskriminierung am Beispiel des religiös motivierten Tragens.....	20
des Kopftuchs	20
3. „Hasskriminalität“	22
a) Fall A.-S.	22
b) Strafschärfung bei „Hasskriminalität“	24
III. EXTRATERRITORIALE GELTUNG DER RECHTE AUS DEM ZIVILPAKT (S.A. CONCLUDING OBSERVATIONS NR. 11)	24
IV. SITUATION IN PFLEGEHEIMEN (S.A. CONCLUDING OBSERVATIONS NR. 17)	26
a) Neuordnung der heimrechtlichen Vorschriften	26
b) Externe Qualitätsprüfungen.....	27
c) Berichterstattung zur Qualität in der Pflege.....	28
d) Mehr Transparenz für Verbraucher	29
e) Pflegefachliche Entwicklung und Fortschreibung von Qualitätsinhalten in der Pflege	30
f) Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.....	31
g) Besondere Bedürfnisse älterer und psychisch kranker Menschen.....	31
V. INDIVIDUALBESCHWERDEN	33
C. STELLUNGNAHME ZU DEN WESENTLICHEN PUNKTEN, DIE ANLASS ZUR BESORGNIS GEBEN UND EMPFEHLUNGEN (CONCLUDING OBSERVATIONS).....	34
I. ZU CONCLUDING OBSERVATIONS NR. 10	34
II. ZU CONCLUDING OBSERVATIONS NR. 11 (S.A. SCHWERPUNKT III.).....	34
III. ZU CONCLUDING OBSERVATIONS NR. 12.....	34
IV. ZU CONCLUDING OBSERVATIONS NR. 13.....	35
1. Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst	35
2. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt	35
V. ZU CONCLUDING OBSERVATIONS NR. 14 (S.A. SCHWERPUNKT I.1.)	38

VI. ZU CONCLUDING OBSERVATIONS NR. 15 (S.A. SCHWERPUNKT I.2.)	38
1. <i>Zu Concluding Observations Nr. 15a</i>	38
2. <i>Zu Concluding Observations Nr. 15 b</i>	39
VII. ZU CONCLUDING OBSERVATIONS NR. 16 (S.A. SCHWERPUNKT I.2.).....	40
VIII. ZU CONCLUDING OBSERVATIONS NR. 17 (S.A. SCHWERPUNKT IV.)	41
IX. ZU CONCLUDING OBSERVATIONS NR. 18 (S.A. SCHWERPUNKT I.1.).....	43
X. ZU CONCLUDING OBSERVATIONS NR. 19 (S.A. SCHWERPUNKT II.2.)	47
XI. ZU CONCLUDING OBSERVATIONS NR. 20.....	48
1. <i>Zu Concluding Observations Nr. 20a)</i>	48
2. <i>Zu Concluding Observations Nr. 20b)</i>	48
XII. ZU CONCLUDING OBSERVATIONS NR. 21 (S.A. SCHWERPUNKT II.2.)	49
D. SCHLUSSBEMERKUNG	49

A. Einleitung

- 1 Die Bundesregierung legt dem Ausschuss für Menschenrechte ihren sechsten Staatenbericht nach Artikel 40 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vor. Der Bericht deckt den Zeitraum von der Präsentation des fünften Staatenberichts im März 2004 bis März 2010 ab.
- 2 Mit diesem sechsten Staatenbericht wendet die Bundesrepublik Deutschland erstmals gegenüber dem Ausschuss für Menschenrechte die Grundsätze des neuen Berichtsverfahrens an, das mit den „Harmonized Guidelines“ vom 21. Mai 2007 für alle Berichtsverfahren vor den Vertragsausschüssen der Vereinten Nationen eingeführt worden ist. Der nach den Harmonized Guidelines überarbeitete Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland ist am 3. Juni 2009 durch das Bundeskabinett beschlossen worden und liegt den Vereinten Nationen vor.
- 3 Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Menschenrechtsschutzes in Deutschland, die auch die spezifischen Grundlagen des deutschen Rechtssystems für den Schutz der im Pakt garantierten Rechte darstellen, werden im Kernbericht ausführlich behandelt. Die Bundesregierung hat daher von einer wiederholenden Darstellung dieser Grundlagen in diesem Staatenbericht abgesehen.
- 4 Vielmehr konzentriert sich der Bericht auf vier Schwerpunkte. Hinzu kommt ein kurzer Überblick über die Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland nach dem Fakultativprotokoll. Abschließend nimmt die Regierung zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses vom 4. Mai 2004 Stellung. Durch die Konzentration auf die wichtigsten Schwerpunkte soll erreicht werden, dass der Bericht trotz seiner kürzeren Fassung nach den Harmonized Guidelines die wichtigen und aktuellen Probleme anspricht. Die Bundesregierung vertraut darauf, dass der Ausschuss rechtzeitig vor der Präsentation Hinweise geben wird, wenn die Erörterung weiterer Themen gewünscht wird.
- 5 Schließlich möchte die Bundesregierung eingangs betonen, dass die Förderung von Menschenrechten Leitprinzip der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik ist. Die deutsche Entwicklungspolitik wird im Sinne eines Menschenrechtsansatzes systematisch an menschenrechtlichen Prinzipien ausgerichtet. Maßgeblich sind dabei die von Deutschland ratifizierten Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen. Die Fortschreibung des Entwicklungspolitischen Aktionsplans für Menschenrechte 2008-

2010 unterstreicht die hohe Bedeutung der Menschenrechte für eine nachhaltige Entwicklungspolitik.

B. Schwerpunkte

I. Schutz vor Gewalt

1. Opferschutz im Strafverfahren (s.a. Concluding Observations Nr. 14 und 18)

a) Faires Verfahren

- 6 Der Grundsatz des fairen Verfahrens ergibt sich für den Strafprozess in Deutschland aus der Garantie eines an Gerechtigkeit orientierten rechtsstaatlichen Verfahrens. Das Bundesverfassungsgericht misst ihm - gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) - Verfassungsrang zu.¹ Der Grundsatz des fairen Verfahrens gilt für alle Prozessbeteiligten, also auch für Opfer, die als Zeugen am Verfahren beteiligt sein können.

b) Rechte der Opfer

- 7 Im Berichtszeitraum wurden die Rechte von Verletzten im Strafverfahren mehrfach verbessert, und zwar vor allem durch das am 1. September 2004 in Kraft getretene 1. Opferrechtsreformgesetz und anschließend durch das am 1. Oktober 2009 in Kraft getretene 2. Opferrechtsreformgesetz. Im Folgenden wird die Rechtslage nach Inkrafttreten des 2. Opferrechtsreformgesetzes, also seit dem 1. Oktober 2009, dargestellt.

aa) Schutz vor Belastungen im Strafverfahren

- 8 Die deutsche Strafprozessordnung (StPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) enthalten zahlreiche Regelungen zum Schutz von Zeugen und damit gleichzeitig auch zum Schutz von Opfern, die oftmals die wichtigsten Zeugen sind. Über den (Opfer-) Zeugenschutz hinaus enthalten diese Gesetze auch Regelungen, die den Opfern von Straftaten als solchen, und unabhängig von einer Zeugenrolle, zugute kommen.
- 9 Die schützenden Regelungen reichen von der Pflicht zu möglichst schonender Befragung (§§ 68a, 238, 241a, 242 StPO) bis hin zum Ausschluss des Angeklagten und der

¹ BVerfGE 57, 250, 274 ff., BVerfGE 66, 313, 318, BVerfGE 89, 120, 129.

Öffentlichkeit bei der Vernehmung (§ 247 StPO, §§ 171b, 172 – 174 GVG). Auch kann die Vernehmung von Zeugen aus Schutzgründen getrennt von den übrigen Verfahrensbeteiligten erfolgen, indem sich der Zeuge an einem anderen Ort aufhält und die Vernehmung per Videostandleitung in Bild und Ton in die Verhandlung übertragen wird (§§ 168e, 247a StPO). Dadurch kann dem Opfer eine Begegnung mit dem Angeklagten im Verhandlungssaal oder eine Aussage in Gegenwart der Öffentlichkeit erspart werden (§ 247a Satz 1 StPO). Schließlich kann einem Zeugen unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 68b StPO). Dies gilt vor allem für Opfer von Sexualdelikten und organisierten Verbrechen. Bei kindlichen Zeugen (Personen unter 18 Jahren, die als Zeugen vernommen werden) sind eine Reihe der vorgenannten Vorschriften (z. B. der Ausschluss des Angeklagten oder der Öffentlichkeit während der Vernehmung des Zeugen) unter erleichterten Voraussetzungen anwendbar.

- 10** Um Mehrfachvernehmungen, die das Opfer zusätzlich belasten, zu vermeiden, wurde bei besonderer Schutzbedürftigkeit die Möglichkeit geschaffen, statt beim Amtsgericht gleich beim Landgericht Anklage zu erheben. Damit wird dem Opfer eine zweite Tatsacheninstanz, die es gegen landgerichtliche Urteile nicht gibt, erspart (§ 24 Absatz 1 Nummer 3 GVG). Aus diesem Grund wurde im Jahr 2006 auch im Jugendstrafverfahren die Möglichkeit geschaffen, dass die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Tatopfern, die als Zeugen in Betracht kommen, Anklage zur Jugendkammer am Landgericht erhebt, statt zum Jugendrichter oder Jugendschöffengericht am Amtsgericht. Zudem wurde gesetzlich klargestellt, dass neben dem (minderjährigen) Opfer auch dessen Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter ein Anwesenheitsrecht in der generell nicht öffentlichen Hauptverhandlung gegen Jugendliche besitzen.
- 11** Für Zeugen besteht während des gesamten Strafverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, in Fällen der Gefährdung ihrer Rechtsgüter ihren Wohnort nicht angeben zu müssen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn zu befürchten ist, dass auf den Zeugen wegen dessen Aussage in unlauterer Weise eingewirkt werden wird (§ 68 Absatz 2 StPO). Die Strafverfolgungsbehörden haben gefährdete Zeugen auf ihre Befugnisse hinzuweisen und sie bei der Benennung einer anderen ladungsfähigen Anschrift zu unterstützen (§ 68 Absatz 4 StPO).

bb) Eigene Befugnisse der Opfer im Strafverfahren

- 12** Die Verfahrensbefugnisse aller Opfer von Straftaten werden im vierten Abschnitt des Fünften Buches der StPO geregelt. Diese Befugnisse umfassen das Recht des Verletzten, bestimmte Mitteilungen über den Verfahrensstand zu erhalten (§ 406d StPO), das Recht auf Akteneinsicht bzw. auf Auskünfte und Abschriften aus den Akten (§ 406e StPO), das Recht auf einen Beistand (§§ 406f, 406g StPO) sowie das Recht auf Erhalt von Informationen über seine Rechte (§ 406h StPO).
- 13** Die Möglichkeiten des Verletzten, gleich im Strafverfahren vom Angeklagten Ersatz für den aus der Straftat entstandenen Schaden zu erlangen und durchzusetzen, sind erleichtert worden. Hierzu wurde das sogenannte Adhäsionsverfahren ausgebaut, mit dem zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat auf Antrag bereits im Rahmen des Strafverfahrens zugesprochen werden können, so dass kein zusätzliches Zivilverfahren notwendig ist.
- 14** Auch die Information des Verletzten über seine Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens wurde verbessert. Über die zuvor im Gesetz vorgesehene Information über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens hinaus können Verletzte nunmehr Mitteilungen über eine Einstellung des Verfahrens und über Haft, Unterbringung, Entlassung oder Vollzugslockerungen erhalten (§ 406d StPO). Verstärkt und ausgebaut wurde auch die Verpflichtung, Verletzte auf ihre Schutz-, Beistands-, Informations- und Verfahrensrechte hinzuweisen, unter anderem auch auf ihre Rechte, die ihnen außerhalb der Strafprozessordnung zustehen, wie zum Beispiel Versorgungsansprüche nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes oder Rechte, die aus dem zivilrechtlichen Gewaltschutz erwachsen (§ 406h StPO).
- 15** Personen, die Opfer von Straftaten im europäischen Ausland geworden sind, wird es künftig erleichtert, diese Straftaten in Deutschland anzuzeigen (§ 158 Absatz 3 StPO).

cc) Nebenklage

- 16** Mit dem Institut der Nebenklage (Anschluss des Verletzten an die von der Staatsanwaltschaft erhobene öffentliche Klage) wird den Opfern bestimmter Straftaten eine aktive Teilnahme am Strafverfahren ermöglicht. Dabei geht es vor allem um die Verfahrensbeteiligung der Opfer schwerwiegender Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter. Nebenkläger können u.a. Beweisanträge stellen und Erklärungen abge-

ben, sie haben ein Fragerecht und das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden; zudem sind sie in der Regel im selben Umfang zu hören wie die Staatsanwaltschaft (§ 397 Absatz 1 StPO).

- 17 Die Regelungen zur Zulässigkeit der Nebenklage (§ 395 StPO) sind in den Opferrechtsreformgesetzen neu justiert worden. Die jeweiligen Voraussetzungen orientieren sich nunmehr konsequenter als zuvor an der Schutzbedürftigkeit des Opfers, die sich vor allem aus der Schwere des Delikts und den Folgen der Tat für das Opfer ableitet. Jeder, der durch eine Straftat schwer getroffen worden ist, soll künftig die Möglichkeit der Nebenklage haben (§ 395 Absatz 3 StPO). Zudem wurde der Kreis der Straftaten, die das Opfer in jedem Fall zur Nebenklage berechtigen, erweitert. So sind etwa Zwangsverheiratungen, Menschenhandel, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei sowie Fälle häuslicher Gewalt stets erfasst (§ 395 Absatz 1 Nummern 4 und 5 StPO). Nebenklageberechtigte Verletzte erhalten das Recht auf Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung (§ 406g Absatz 1 StPO).
- 18 Im Jugendstrafverfahren wurde die Nebenklage des durch die Straftat Verletzten auch gegen jugendliche Angeklagte (zur Tatzeit 14- bis 17-Jährige) ermöglicht. Das Adhäsionsverfahren (s. Rn. 12) gegen Heranwachsende (zur Tatzeit 18- bis 20-Jährige) wurde ermöglicht, auch wenn auf sie Jugendstrafrecht angewendet wird.

dd) Anwaltlicher Beistand für Opfer und Zeugen

- 19 Bestimmten Opfern muss auf ihren Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Rechtsanwalt als Beistand auf Staatskosten bestellt werden (§§ 397a, 406g StPO). Dies gilt unter anderem für Opfer von Sexual- und versuchten Tötungsverbrechen. Damit wird diesen besonders schutzbedürftigen Opfern die Wahrnehmung ihrer Interessen erleichtert. Opfer z. B. von Sexualdelikten haben in jedem Fall Anspruch auf diesen kostenlosen Rechtsbeistand, wenn sie ersichtlich nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen.
- 20 Die Angehörigen eines Getöteten als nebenklageberechtigte Opfer haben nunmehr die Möglichkeit der kostenlosen Beiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand (Opferanwalt, § 397a Absatz 1 StPO). Das gilt auch für Opfer bestimmter schwerer Gewaltdelikte wie Raub, räuberischer Erpressung, Menschenraub oder schwerer Körperverletzung, die erheblich unter den Folgen dieser Straftat leiden. Nebenklageberechtigten

Opfern, die der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, soll zur Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte ein Übersetzer oder Dolmetscher beigeordnet werden (§187 Absatz 2 GVG). Eine Vertrauensperson des Verletzten hat zudem grundsätzlich das Recht zur Anwesenheit bei der Vernehmung (§ 406f Absatz 3 StPO).

- 21** Die Befugnis zur jederzeitigen Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand, ein bereits durch höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkanntes Recht, wurde gesetzlich verankert (§ 68b Absatz 1 StPO). Zudem wurde die Möglichkeit für besonders schutzbedürftige Zeugen, einen anwaltlichen Beistand beigeordnet zu erhalten, vereinfacht (§ 68b Absatz 2 StPO).

c) Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

- 22** Menschen, die auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Opfer durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff oder durch dessen Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (Geschädigte), können Ansprüche nach dem am 16. Mai 1976 in Kraft getretenen Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) geltend machen. Das OEG regelt auch die Versorgung von Hinterbliebenen von aufgrund des Angriffs verstorbenen Gewaltopfern. Kerngedanke des OEG ist eine Einstandspflicht des Staates für unschuldige Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten. Das Gesetz regelt daher eine eigenständige staatliche Entschädigung, die grundsätzlich unabhängig von den allgemeinen sozialen Sicherungssystemen und der Sozialhilfe für diejenigen erbracht wird, die der deutsche Staat mit seinen Polizeiorganen nicht vor einer vorsätzlichen Gewalttat hat schützen können. Leistungen nach dem OEG werden auf Antrag gewährt, eine Antragsfrist gibt es nicht. Ziel des OEG ist es, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Gewalttaten auszugleichen. Durch das zum 1. Juli 2009 in Kraft getretene Dritte OEG-Änderungsgesetz (3. OEG-ÄndG) sind – unter eingeschränkten Voraussetzungen – auch Gewalttaten, die im Ausland an Deutschen oder sich seit drei Jahren in Deutschland rechtmäßig aufhaltenden Ausländern verübt worden sind, in das OEG einbezogen worden.
- 23** Umfang und Höhe der nach dem Opferentschädigungsgesetz zu erbringenden Leistungen richten sich nach den z.B. auch für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen geltenden Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts.

Kennzeichnend für dieses Leistungssystem ist, dass sich die Versorgung nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen und dem jeweiligen Bedarf aus mehreren Einzelleistungen (Heilbehandlung, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, einkommensabhängige Grundrenten, einkommensabhängige weitere Rentenleistungen, Fürsorgeleistungen) zusammensetzt und sich so in schweren Schadensfällen zu beachtlichen Leistungen summieren kann, die im Prinzip einem vollen Ausgleich des gesundheitlichen Schadens gleichkommen. Auch ausländische Staatsangehörige können OEG-Leistungen erhalten, wobei Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten mit Deutschen rechtlich gleichgestellt sind, während bei anderen Ausländern der Leistungsumfang grundsätzlich von der Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland abhängig ist. Für die Gewährung einer Entschädigung nach dem OEG wird nicht nach der - z.B. kriminellen oder rassistischen - Motivation des jeweiligen Täters unterschieden. Auch der in Nr. 16 der "Concluding Observations" angeführte Fall der Misshandlung von Personen einschließlich Ausländern und Angehörigen ethnischer Minderheiten durch die Polizei kann daher grundsätzlich in den Anwendungsbereich des OEG fallen. Dessen Regelungen sind auch relevant für Betroffene von Menschenhandel (s. Concluding Observations Nr. 18). Die Nichtregierungsorganisationen (NGOs) haben jedoch darauf hingewiesen, dass in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten für Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche entstehen. Hierzu liegt auch eine Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR)² vor. Die Bundesregierung wird sich weiterhin mit diesem Thema beschäftigen.

- 24** Dass die Tätermotivation für Ansprüche nach dem OEG nicht ausschlaggebend ist, liegt im Übrigen auch im Interesse der Opfer. Andernfalls müsste die zuständige Behörde bei der Antragsprüfung eine (ihren Aufgaben sachlich völlig fremde) „Motivforschung“ betreiben, was dasungsverfahren auch zeitlich belasten würde. Zudem wäre der Nachweis einer solchen Motivation nicht nur häufig schwierig, sondern es könnte dadurch auch für die Opfer eine erneute Belastung entstehen.

2. Statistische Erfassung von Gewalttaten

- 25** Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dient der Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdäch-

² Petra Follmar-Otto, Heike Rabe (2009): Menschenhandel in Deutschland – Die Menschenrechte der Betroffenen stärken. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin

tigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten. Auf Grund der erhobenen Daten können somit Erkenntnisse zur vorbeugenden und verfolgenden Kriminalitätsbekämpfung, organisatorischen Planung und Entscheidung sowie kriminologisch-soziologischen Forschung gewonnen werden.

- 26 Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst nur die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie abschließend bearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und der vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte. Nicht enthalten sind Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte (mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG), Straftaten die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden und Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze, mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen.
- 27 Um ein möglichst vollständiges Bild der erfassbaren Sicherheitslage zu erhalten, werden in die Erfassung zur PKS aber auch von strafunmündigen Kindern oder von schuldunfähigen psychisch Kranken begangene Taten einbezogen. Über die Schuldfrage hat die Justiz und nicht die Polizei zu befinden. Zudem sind bei unaufgeklärten Fällen Alter und Schuldfähigkeit der Täter in der Regel ohnehin nicht bekannt.
- 28 Der Erfassung liegt ein unter teils strafrechtlichen, teils kriminologischen Aspekten aufgebauter Straftatenkatalog zugrunde. Die bekannt gewordenen Straftaten werden erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst. Das Zahlenmaterial wird von den Landeskriminalämtern in tabellarischer und damit bereits festgelegter Form (aggregierte Daten) dem Bundeskriminalamt übermittelt und hier zur Polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland zusammengefasst.
- 29 Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik wird dabei durch das so genannte Dunkelfeld begrenzt. Das Dunkelfeld umfasst die nicht der Polizei bekannt gewordene Kriminalität und kann daher in der PKS nicht abgebildet werden. Auch das Anzeigeverhalten der Bevölkerung hat erheblichen Einfluss auf die Zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Die Polizeiliche Kriminalstatistik bietet somit kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität.

- 30** Die Schlussbemerkung Nr. 16 des Ausschusses zum letzten deutschen Staatenbericht hat die Bundesregierung zum Anlass genommen, die statistische Erfassung möglicher Misshandlungen von Personen – einschließlich Ausländern und Angehörigen ethnischer Minderheiten – durch die Polizei zu verbessern. Zu diesem Zweck sind nach intensiven Erörterungen mit den für die Statistik zuständigen Landesbehörden in den Strafjustizstatistiken neue Fallgruppen eingeführt worden, die speziell Taten von Polizeibediensteten erfassen sollen. Die Erfassung hat am 1. Januar 2009 begonnen; da die Zahlen von den Statistischen Landesämtern der Bundesländer erhoben und zu bestimmten Stichtagen dem Statistischen Bundesamt übermittelt werden, liegen derzeit noch keine Ergebnisse vor. Aus diesem Grund können bezüglich der erfragten Delikte noch keine Angaben gemacht werden.

II. Schutz vor Diskriminierung und Umgang mit „Hasskriminalität“

1. Gleichstellung

a) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

- 31** Am 18. August 2006 ist das Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14. August 2006, dessen Artikel 1 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist, in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat damit vier europäische Gleichbehandlungsrichtlinien (Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG) in deutsches Recht umgesetzt. Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Das Gesetz bezweckt nicht den Schutz bestimmter Gruppen, sondern den Schutz jedes einzelnen Menschen vor Benachteiligungen aufgrund dieser Merkmale. Damit ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft getan. In seinem Anwendungsbereich erstreckt sich das AGG auf das Arbeitsrecht, das Zivilrecht und das öffentliche Recht. Im zivilrechtlichen Bereich werden nicht nur – den Vorgaben der europäischen Richtlinien entsprechend – hinsichtlich der Merkmale Rasse/ethnische Herkunft und Geschlecht spezifische Benachteiligungsverbote verankert. Über das Gemeinschaftsrecht hinausgehend werden auch die Merkmale Religion, Behinderung, Alter und sexuelle Identität in den zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz einbezogen, weil anderenfalls wesentliche Bestandteile des

gesellschaftlichen Lebens aus dem rechtlichen Benachteiligungsschutz ausgeklammert würden. Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot gilt zunächst bei Abschluss von so genannten Massengeschäften. Dies sind Geschäfte, die in der Regel ohne oder nur mit nachrangigem Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zu Stande kommen. Darüber hinaus erstreckt es sich auch auf Verträge mit privaten Versicherungen.

- 32** Das AGG regelt Sanktionen bei Verletzung des Benachteiligungsverbots. Insbesondere trifft es Bestimmungen zu Schadensersatz und Entschädigung. Es enthält Beweiserleichterungen für Benachteiligte, außerdem sind Antidiskriminierungsverbände unter bestimmten Voraussetzungen befugt, in gerichtlichen Verfahren als Beistände Benachteiligter in der Verhandlung aufzutreten. Aus der bislang zum AGG vorliegenden Rechtsprechung ergibt sich, dass gerichtliche Verfahren im Wesentlichen aufgrund von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten geführt werden. Ansprüche wegen der Verletzung des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots wurden dagegen bislang nur selten gerichtlich geltend gemacht.

b) Antidiskriminierungsstelle

- 33** Mit Inkrafttreten des AGG wurde die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) errichtet. Zu ihren Aufgaben gehört neben der Öffentlichkeits- und Forschungsarbeit insbesondere auch die Beratung von Menschen, die sich diskriminiert sehen. Aus der bei der ADS geführten Statistik ist ersichtlich, dass sich Betroffene vor allem wegen der Diskriminierungsmerkmale Behinderung, Geschlecht, Alter und ethnische Herkunft an die Stelle wenden. Seit ihrer Einrichtung im August 2006 haben sich bis März 2010 über 9.300 Ratsuchende an die ADS gewandt, davon über 4.500 Personen zu den nach dem AGG verbotenen Diskriminierungsmerkmalen.
- 34** Nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie wurden im dritten Quartal 2009 die von der ADS geplanten Informations- und Adressdatenbanken programmiert. Allen Personen und Institutionen, die sich mit dem Thema (Anti-) Diskriminierung beschäftigen oder sich dafür interessieren, soll mit Hilfe dieser Datenbanken die Suche nach Urteilen, Pressemitteilungen, Forschungsberichten und Literatur zum Thema erleichtert werden. Darüber hinaus haben Institutionen, Verbände und Einzelpersonen die Möglichkeit, sich mit anderen in diesem Bereich tätigen Organisationen und Personen zu vernetzen. Von Diskriminierung betroffene Personen in ganz Deutschland erhalten so

einen Überblick über Beratungsangebote in ihrer Nähe. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich über Forschung und Literatur zum Thema Diskriminierung informieren. Pressevertreterinnen und –vertreter erhalten in einer separaten Rubrik Informationen. Juristinnen und Juristen und andere an der aktuellen Rechtsprechung interessierte Personen erhalten Informationen über Urteile und Gesetze. Mit einem Start der Datenbanken kann voraussichtlich im dritten Quartal 2010 gerechnet werden.

- 35 Seit Bestehen der Stelle wurden Fachtagungen, Kongresse sowie zahlreiche Multiplikatorenschulungen (Gleichstellungsbeauftragte, Arbeitnehmer/-innenvertretungen, Verbände) zum AGG durchgeführt. Gemäß § 27 Absatz 4 AGG legen die ADS und die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten (z.B. die Beauftragte für die Belange behinderter Menschen, die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages und der Beauftragte für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten) dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre gemeinsam einen Bericht vor. In dem Bericht sollen auch Empfehlungen zur Vermeidung von Benachteiligungen abgegeben werden.
- 36 Die ADS hat Ende des Jahres 2009 eine Kampagne unter dem Titel "Vielfalt statt Vielfalt - Gemeinsam für Gleichbehandlung" durchgeführt. Die Kampagne wirbt für die Gleichbehandlung aller Menschen im Alltag und im Berufsleben und möchte die Öffentlichkeit für die gesellschaftliche Anerkennung von Vielfalt gewinnen.
- 37 Ein immer wieder geäußelter Kritikpunkt ist die Einzelstellung der ADS auf Bundesebene. Die Einrichtung von Landesstellen wird gefordert, um den Betroffenen den Zugang zu erleichtern. Die ADS steht jedoch im fachlichen Austausch mit bestehenden Antidiskriminierungs- und Beratungsstellen in den einzelnen Bundesländern. So gab es z.B. im November 2009 ein Fachgespräch zum Thema standardisierte Datenerhebung.

c) Gleichstellungspolitik

- 38 Zur Darstellung weiterer Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich der Gleichstellungspolitik sollen hier das Lebenspartnerschaftsgesetz und das Transsexuellengesetz Erwähnung finden.

- 39** Bereits mit dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, kurz Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), hat die Bundesregierung die rechtliche Diskriminierung von Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung abgebaut und den Respekt vor anderen Lebensformen gefördert.
- 40** Mit der seit dem 1. Januar 2005 wirksamen Novelle des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist die Rechtsstellung eingetragener Lebenspartner derjenigen von Ehegatten weiter angeglichen worden. Die Neuregelungen sind im Einzelnen in Anlage 1 dargestellt.
- 41** In der vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen und am 23. Juli 2009 vorgestellten Studie zur Situation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften³ wird die Aussage getroffen, dass sich das Lebenspartnerschaftsgesetz und die Stiefkindadoption in der Praxis bewährt hätten und dass in allen Familienformen die Beziehungsqualität in der Familie und nicht die geschlechtliche Orientierung der Eltern der bedeutsame Einflussfaktor für die kindliche Entwicklung sei. Die Studie stellt eine Grundlage für die notwendige breite gesellschaftliche und politische Diskussion dieser Frage dar.
- 42** Weitere Änderungen des LPartG sind in den Jahren 2007 bis 2009⁴ erfolgt. Lebenspartner können jetzt wie Ehegatten ihre Partnerschaft vor dem Standesamt begründen. Damit stehen sie bereits in vielen Rechtsgebieten Eheleuten gleich.
- 43** Die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusatzversichert sind, hat das Bundesverfassungsgericht in einem am 22. Oktober 2009 veröffentlichten Urteil vom 7. Juli 2009 (1 BvR 1164/07) für mit dem Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 1 GG) unvereinbar erklärt.
- 44** Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 26. Oktober 2009 sieht vor, dass gleichheitswidrige Benachteiligungen im Steuerrecht und im öffentlichen Dienstrecht

³ Rupp, Marina (Hrsg.) (2009): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Bundesanzeiger Verlag. Köln.

⁴ Personenstandsreformgesetz vom 19. Februar 2007, BGBl I 2007, 122

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007, BGBl I 2007, 3189

FGG-Reformgesetz vom 17. Dezember 2008, BGBl I 2008, 2586

Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009, BGBl I 2009, 700

Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 6. Juli 2009, BGBl I 2009, 1696

des Bundes abgebaut und insbesondere die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten umgesetzt werden.

- 45** Eine weitere positive Entwicklung im Bereich der Gleichstellungspolitik wurde durch die Änderung des Transsexuellengesetzes erzielt.
- 46** Das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) ist seit dem 1. Januar 1981 in Kraft. Es dient dazu, Menschen mit von ihrem körperlichen Geschlecht abweichender Geschlechtsidentität die Möglichkeit zu geben, in der zu ihrer Geschlechtsidentität passenden Geschlechtsrolle leben zu können. Das TSG sieht entweder nur die Änderung des Vornamens oder auch die vollständige Anpassung des Geschlechtseintrages im Geburtsregister und der Geburtsurkunde (so genannte Personenstandsänderung) vor.
- 47** Das TSG war nicht zuletzt wegen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, aber auch wegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in erheblichem Maß überarbeitungsbedürftig. Das vom Bundestag am 19. Juni 2009 beschlossene Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes (Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz – TSG-ÄndG⁵) ist im Juli 2009 in Kraft getreten. Danach wird das Erfordernis der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht im Transsexuellengesetz aufgehoben. Damit können verheiratete Transsexuelle die bestehende Ehe auch bei einem Geschlechtswechsel fortführen. Rechte und Pflichten der Ehegatten bleiben von der Geschlechtsänderung eines Partners unberührt und bestimmen sich auch nach Rechtskraft der Entscheidung nach den Vorschriften über die Ehe. Die seit Oktober 2009 regierende Koalition hat sich in ihrem Regierungsprogramm vorgenommen, im Laufe der Legislaturperiode das TSG weiter zu reformieren.

2. Schutz vor Diskriminierung

a) Ethnische Diskriminierung am Beispiel der Sinti und Roma

- 48** Die deutsche Rechtsordnung begegnet der vom Menschenrechtsausschuss befürchteten Benachteiligung von Roma bei der Beschaffung von Wohnraum, im Arbeitsleben

⁵ Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz vom 22. Juli 2009, BGBl I 2009, 1978

und bei der Teilhabe an Sozialleistungen und Bildungsangeboten mit folgenden Maßnahmen:

- 49** Ein Schutz vor ethnischen Diskriminierungen im zivilrechtlichen Rechtsverkehr (Concluding Observations Nr. 21a), z. B. bei der Anmietung von Wohnraum und in Arbeitsverhältnissen wird durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – AGG – erreicht (siehe Randnummern 30, 31). Von Diskriminierung Betroffene können sich an die Antidiskriminierungsstelle wenden (siehe Randnummern 32 ff). Die Antidiskriminierungsstelle wird durch einen Beirat unterstützt, dem derzeit auch der Vorsitzende des Zentralrates deutscher Sinti und Roma angehört. Ferner fördern Bund und Länder den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, der unter anderem über das historische Schicksal und die Kultur der Sinti und Roma informiert. Ergänzt werden diese zivilgesellschaftlichen Informationsmaßnahmen durch Programme von Bund und Ländern zur allgemeinen Toleranzförderung.
- 50** An staatlicher Versorgung mit Sozialleistungen, einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und nötigenfalls medizinischer Behandlung erhalten ausländische Roma – wie alle anderen Ausländer auch – die nach ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus angemessenen Leistungen. Ausländer mit einer langfristigen rechtlichen Bleibeperspektive erhalten dabei die gleichen Leistungen wie deutsche Staatsangehörige. Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit haben selbstverständlich die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen deutschen Staatsangehörigen.
- 51** Sinti und Roma, die der nationalen Minderheit der seit Jahrhunderten in Deutschland nachgewiesenen deutschen Sinti und Roma angehören, werden mit ihrer Kultur und Sprache, die zum gewachsenen kulturellen Reichtum in Deutschland gehört, nach dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und, soweit die Betroffenen dies wollen, auch nach der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützt. Für Sinti und Roma mit Migrationshintergrund steht dagegen – wie für alle anderen Gruppen in vergleichbarer Situation – das Bemühen um Integration in die deutsche Umwelt im Vordergrund.
- 52** Der Besuch der Bildungseinrichtungen vom Elementarbereich bis zur Hochschule wird in Deutschland jedermann nach Eignung, Leistung und Befähigung ermöglicht. Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten werden durch vielfältige Maßnahmen wie z.B. Mentorenprogramme, die eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule

und Elternhaus fördern, unterstützt. Entsprechende Programme werden auch für Kinder und Jugendliche aus der Gruppe der Sinti und Roma entwickelt und angeboten.

- 53** Hinsichtlich der vom Ausschuss befürchteten Diskriminierung von Roma in der Praxis zwangsweiser Rückführungen (Concluding Observations Nr. 21b) ist zunächst festzustellen, dass für solche Rückführungen entsprechend internationaler Standards ausschließlich die Staatsangehörigkeit der (ausreisepflichtigen) Betroffenen und nicht etwa die ethnische Zugehörigkeit der Anknüpfungspunkt ist. Deutschland verfügt daher auch über kein statistisches Material, aus dem ersichtlich wäre, wie viele Personen einer bestimmten Ethnie in ein Herkunftsland zurückgeführt werden, so dass eine überdurchschnittliche Betroffenheit nicht bestätigt werden kann.
- 54** Ausnahmsweise werden jedoch für ausreisepflichtige Personen aus dem Kosovo ethnische Zugehörigkeiten erhoben, da diese, ausgehend von den kriegerischen Auseinandersetzungen, ein unterschiedlich hohes Schutzbedürfnis hatten und daher nach den jeweils für sie konkret geltenden Regelungen zwischen Deutschland und UNMIK zurückgeführt wurden. Dabei erklären aber die Betroffenen sich selbst zu einer bestimmten Ethnie zugehörig.
- 55** Die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung ist bereits durch die geltende deutsche Rechtsordnung geregelt. So schreiben sowohl das Grundgesetz als auch diverse einfache Gesetze und Rechtsnormen ein entsprechendes Diskriminierungsverbot fest. Dieses gilt selbstverständlich auch auf dem Gebiet der zwangsweisen Rückführungen und zwar sowohl bei der Feststellung einer bestehenden Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörden der deutschen Länder oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch beim Vollzug der Abschiebungen. Soweit diese in Begleitung durchgeführt werden müssen, erfolgt diese durch hierfür besonders geschulte Polizeibeamte. Wenn notwendig, werden Abschiebungen auch von einem Arzt begleitet.
- 56** Die polizeiliche und ärztliche Begleitung und die Anwendung etwaiger körperlicher Zwangsmaßnahmen erfolgen stets nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Betroffenen zu einer bestimmten Ethnie.

b) Religiöse Diskriminierung am Beispiel des religiös motivierten Tragens

des Kopftuchs

- 57** Die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit wird in Artikel 4 des Grundgesetzes gewährleistet. Der Glaubensbegriff ist dabei nicht beschränkt auf die großen Weltreligionen; er umfasst vielmehr auch deren abweichende Ausprägungen und neue Glaubensanschauungen. Das Grundrecht umfasst das Recht, einen Glauben zu bilden und innezuhaben und diesen nach außen kundzutun sowie das gesamte Verhalten an den Lehren dieses Glaubens auszurichten und demgemäß zu handeln. Neben der positiven ist auch die negative Glaubensfreiheit geschützt, also die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung abzulehnen. Dies umfasst auch die Ablehnung religiöser Symbole. Die negative Glaubensfreiheit wird beeinträchtigt durch „eine vom Staat geschaffene Lage, in der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen sich diese manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist (BVerfGE 93, 1, 16)“.
- 58** Das religiös motivierte Tragen eines Kopftuchs wird von der Religionsfreiheit geschützt. Auch während des Schulunterrichts ist daher Schülerinnen das Kopftuchtragen grundsätzlich erlaubt. Etwas anderes kann für Lehrerinnen gelten. Wenn diese mit einem Kopftuch vor die Klasse treten, kann dies die negative Religionsfreiheit der Schüler (Artikel 4 Absatz 1 GG) und das ebenfalls grundgesetzlich gewährleistete elterliche Erziehungsrecht (Artikel 6 Absatz 2 GG) sowie den staatlichen Erziehungsauftrag, der unter Wahrung der Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität zu erfüllen ist (Artikel 7 Absatz 1 GG) tangieren.
- 59** Zur Problematik des Tragens religiöser Symbole im öffentlichen Dienst hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 24. September 2003 entschieden, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht (aus religiösen Gründen) ein Kopftuch zu tragen, einer gesetzlichen Grundlage bedarf (BVerfGE 108, 282, 294 ff.). Das Spannungsverhältnis zwischen positiver Glaubensfreiheit eines Lehrers einerseits sowie der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität, dem Erziehungsrecht der Eltern und der negativen Glaubensfreiheit der Schüler andererseits unter Berücksichtigung des Toleranzgebots zu lösen, obliege dem demokratischen Landesgesetzgeber, der im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen habe (BVerfGE 108, 282, 302).

- 60** Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich auf öffentliche Schulen. In privaten Schulen (z.B. Bekenntnisschulen) ist das Tragen religiöser Symbole erlaubt.
- 61** Lehrer an öffentlichen Schulen stehen nicht im Beamtenverhältnis zum Bund. Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat sich daher für den öffentlichen Dienst des Bundes kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergeben. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland hingegen haben Regelungen in den Schul- bzw. Beamtengesetzen getroffen, die mit unterschiedlichen Akzenten die Wahrung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates, insbesondere von Lehrkräften an öffentlichen Schulen sicherstellen sollen.
- 62** Das Land Berlin untersagt Lehrkräften in den öffentlichen Schulen, Beamten im hoheitlichen Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs oder der Polizei unterschiedslos das Tragen sichtbarer religiöser oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren sowie das Tragen auffallender religiös oder weltanschaulich geprägter Kleidungsstücke.
- 63** Die Schulgesetze der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen enthalten dagegen unterschiedlich formulierte Klauseln, die der Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen einen besonderen Stellenwert beimessen. Die Verfassungsmäßigkeit dieser landesrechtlichen Regelungen war bisher nicht Gegenstand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wobei die Verfassungsgerichte der Länder Bayern und Hessen die jeweiligen Regelungen für mit den Landesverfassungen vereinbar erklärt haben.
- 64** In der Beratungstätigkeit der ADS spielen Anfragen bei denen sich muslimische Frauen wegen einschränkender Vorgaben beim Tragen eines Kopftuchs benachteiligt fühlen, eine geringe Rolle. Die ADS hatte insgesamt 15 solcher Anfragen zu verzeichnen.
- 65** Die meisten dieser Anfragen betrafen den Beschäftigungsbereich und damit das arbeitsrechtliche Benachteiligungsverbot des AGG. Beispielsweise wurde einer Arzthelferin oder einer Bankangestellten das Tragen des Kopftuchs während der Arbeit verboten. Anfragen gab es auch von Lehrerinnen oder im Zusammenhang mit Praktika.

- 66** Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag informiert die ADS die Betroffenen in diesen Fällen umfassend über eventuelle Ansprüche nach dem AGG (Schadensersatz, Entschädigung) und die Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens. Festzuhalten ist, dass private Arbeitgeber dabei grundsätzlich ihre Arbeitnehmerinnen nicht wegen des Tragens eines Kopftuchs als Ausdruck ihrer Religion benachteiligen dürfen. In die Beratung wird auch die aktuelle Rechtsprechung zu Kopftuchverboten einbezogen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesarbeitsgerichts, die den Verzicht auf das Kopftuch bei muslimischen Lehrerinnen/Sozialpädagoginnen im Schulunterricht aufgrund der staatlichen Neutralitätspflicht als wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung für die Lehrtätigkeit werten und damit als nach § 8 AGG gerechtfertigt ansehen.
- 67** In Einzelfällen hat die ADS mit Einverständnis der betroffenen Frauen auch eine Stellungnahme des Arbeitgebers mit dem Ziel einer gütlichen Streitbeilegung angefordert. In dem erwähnten Beispiel der Bankangestellten führte dies beispielsweise zum Angebot einer Tätigkeit im sogenannten „Back-office“-Bereich.

3. „Hasskriminalität“

a) Fall A.-S.

- 68** Ein Fall von „Hasskriminalität“, der nicht nur in der deutschen Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit erregt hat, war die Ermordung einer ägyptischen Staatsbürgerin in einem Gerichtssaal in Dresden.
- 69** Der Täter, ein russlanddeutscher Spätaussiedler, hatte dem 31-jährigen schwangeren Opfer am 1. Juli 2009 während einer Gerichtsverhandlung am Landgericht Dresden insgesamt 16 Messerstiche im Brust-, Rücken- und Armbereich und ihrem Ehemann insgesamt 15 Messerstiche im Oberkörper-, Arm- sowie Hals- und Unterkieferbereich zugefügt. Während der Ehemann des Opfers schwer verletzt überlebte, starb Frau A.-S. noch im Gerichtssaal. Der Mord hat in der islamischen Welt Bestürzung und massive Proteste ausgelöst.
- 70** Der Mordfall war auch Gegenstand einer schriftlichen Anfrage des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit. Die Bundesregierung hat diese mit Schreiben vom 20. Oktober 2009 beantwortet.

- 71** Der Täter wurde am 11. November 2009 von der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Dresden wegen Mordes an Frau A.-S. und versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung an deren Ehemann zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Nach Auffassung der Kammer waren die Mordmerkmale der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe, nämlich das beherrschende Tatmotiv, Rache an Frau A.-S. dafür zu nehmen, dass sie ein Strafverfahren wegen Beleidigung gegen den Täter in Gang gesetzt hat, verbunden mit einer eklatanten Missachtung ihres Persönlichkeitswerts und ihrer religiösen Einstellung als Muslima, erfüllt. Hinsichtlich des versuchten Mordes handelte der Angeklagte nach Überzeugung der Kammer, um die Tötung von Frau A.-S. zu ermöglichen.
- 72** Darüber hinaus stellte die Kammer die besondere Schwere der Schuld fest. Dabei wurde vor allem berücksichtigt, dass die Tat vor den Augen des Kindes der beiden Opfer geschah, der Täter gegen zwei Personen vorging, mehrere Mordmerkmale verwirklicht waren, der Täter gegenüber Frau A.-S. mit direktem Tötungsvorsatz handelte und das Tatwerkzeug bewusst mit zur Gerichtsverhandlung nahm, um es dort notfalls einzusetzen. Damit wurde die nach deutschem Recht höchstmögliche Strafe verhängt. Die ägyptische Regierung hat das Urteil begrüßt.
- 73** Die Kammer wies die von der Verteidigung gestellten Hilfsbeweisanträge zurück und gab im Übrigen dem Adhäsionsantrag statt, mit dem die Schadensersatzpflicht des Angeklagten gegenüber dem Ehemann und den Erben des ermordeten Opfers festgestellt wurde. Da Revision eingelegt wurde, ist das Urteil jedoch noch nicht rechtskräftig.
- 74** Die Staatsanwaltschaft Dresden hat am 21. bzw. 29. Dezember 2009 die Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Richter, den Landgerichtspräsidenten und gegen den Bundespolizisten eingestellt, der den Ehemann irrtümlich im Gerichtssaal angeschossen hatte. Dem Beamten könne weder eine vorsätzliche noch eine fahrlässige Körperverletzung angelastet werden. Die Situation im Gerichtssaal, in dem der Ehemann des Opfers mit dem Täter gerungen habe, sei für den zu Hilfe eilenden Beamten sehr schwer zu überschauen gewesen. Der Rechtsanwalt der Familie des Opfers hat am 5. Januar 2010 gegen die Einstellung der Ermittlungsverfahren Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Dresden eingereicht. Der Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Bundespolizisten gab der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen mit Bescheid vom 10. März 2010 nicht statt. Den Beschwerden

gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den damaligen Richter und den Landgerichtspräsidenten hat der Generalstaatsanwalt nicht stattgegeben.

b) Strafschärfung bei „Hasskriminalität“

- 75 Der Bundesregierung ist bewusst, dass gerade bei rassistischen Beweggründen für eine Tat die von dem Urteil ausgehende Signalwirkung große Bedeutung hat. In der rechtspolitischen Diskussion wird zwar zum Teil gefordert, „Hass“ als Motiv für eine Tat ausdrücklich als strafschärfendes Merkmal in das StGB aufzunehmen. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, dass dieses Anliegen bereits durch die allgemeine Regelung in § 46 Strafgesetzbuch (StGB), nach der die Beweggründe und Ziele des Täters sowie die Gesinnung, die aus der Tat spricht, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind, angemessenen Ausdruck gefunden hat. Es ist folglich in der deutschen Rechtspraxis auch anerkannt, dass § 46 StGB gerade bei rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen menschenverachtenden Beweggründen regelmäßig zu einer Strafschärfung führt.
- 76 Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgerichtshof schon im Jahre 1962 entschieden hat, dass Rassenhass als niedriger Beweggrund im Sinne des Mordtatbestandes gemäß § 211 StGB anzusehen ist.

III. Extraterritoriale Geltung der Rechte aus dem Zivilpakt

(s.a. Concluding Observations Nr. 11)

- 77 Im Jahr 2005 hat die Bundesregierung gegenüber dem Menschenrechtsausschuss folgende Erklärung abgegeben:

„Deutschland gewährleistet gemäß Art. 2 Absatz 1 die Paktrechte allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen.

Deutschland sichert bei Einsätzen seiner Polizei- oder Streitkräfte im Ausland, insbesondere im Rahmen von Friedensmissionen, allen Personen, soweit sie seiner Herrschaftsgewalt unterstehen, die Gewährung der im Pakt anerkannten Rechte zu.

Die internationalen Aufgaben und Verpflichtungen Deutschlands, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen, bleiben unberührt.

Bei der Ausbildung seiner Sicherheitskräfte im internationalen Einsatz sieht Deutschland eine speziell auf sie ausgerichtete Belehrung über die im Pakt verankerten einschlägigen Rechte vor.“

- 78** Die Bundesregierung hält an dieser Erklärung fest.⁶
- 79** Die Verpflichtung zum Schutz der Würde des Einzelnen sowie der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte ist nicht nur Anliegen des Zivilpaktes, sondern ist seit jeher ein prägendes Element der Aus- und Fortbildung bei der Bundeswehr. Speziell im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung hat sie einen hohen Stellenwert. Neben dem Humanitären Völkerrecht sind auch die internationalen Übereinkommen der Menschenrechte, wie z.B. der Zivilpakt, die Europäische Menschenrechtskonvention, der Sozialpakt und die Antifolterkonvention Bestandteile der Wissensvermittlung. Ihre Inhalte sind Gegenstand unterschiedlicher Lehrgänge und Seminare, die im Kontext der einsatzvorbereitenden Ausbildung durchgeführt werden.
- 80** Das Soldatengesetz (§ 33 SG) schreibt vor, dass die Soldaten der Bundeswehr über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Rechte und Pflichten im Frieden und im Krieg zu unterrichten sind. Die gesetzlich vorgeschriebene Unterrichtung über das Humanitäre Völkerrecht ist integraler Bestandteil des Grundausbildungsprogramms für alle Soldaten der deutschen Streitkräfte. Hierbei wird auch der Gedanke des Schutzes der Menschenwürde und der Menschenrechte herausgestellt und vermittelt. Innerhalb des darauf aufbauenden jährlichen Ausbildungsprogramms für die Truppe bildet die Einweisung in die völkerrechtlichen Verpflichtungen einen Abschnitt des Ausbildungsplans und ist zur Vertiefung des vorhandenen Wissens gedacht. Der Unterricht wird durch die verantwortlichen Vorgesetzten, ggf. auch durch Rechtslehrer und Rechtsberater mit der Befähigung zum Richteramt, durchgeführt.
- 81** Die Ausbildung erfolgt an den rund 100 Schulen und Akademien der Bundeswehr. Mit Eintritt in die Streitkräfte werden die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr konsequent nicht nur zur Achtung der Grundrechte, sondern auch zum aktiven Eintreten für ihre Verwirklichung in der Praxis erzogen. Dabei werden die inhaltlichen Bezüge zu den Menschenrechten und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in rechtstheoretischer und praktischer Ausbildung aufgezeigt und eingeübt.

⁶ so auch zuletzt in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nachtwei u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – BT-Drs. 16/6282 vom 29. August 2007.

- 82** Die für einen Auslandseinsatz vorgesehenen Soldatinnen und Soldaten werden zudem im Zuge der Kontingentausbildung im Einzelnen über die geltenden internationalen und nationalen Regelungen unterrichtet. Dabei wird sichergestellt, dass auch die Menschenrechte nach dem Zivilpakt bei der Vorbereitung der Streitkräfte auf ihren jeweils konkret anstehenden Auslandseinsatz hinreichend behandelt werden. Im Einsatzland selbst gewährleistet ein dem jeweiligen deutschen Kontingentführer unmittelbar unterstellter Rechtsberater-Stabsoffizier vor Ort die Berücksichtigung menschenrechtlicher Aspekte und speziell des Zivilpakts bei Operationsplanung und Befehlsgebung.
- 83** Insgesamt werden an diversen Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr eine Vielzahl von Lehrgängen und Seminaren angeboten, die im Zusammenhang mit den Themenbereichen „Menschenwürde und Menschenrechte“ stehen.
- 84** Für die Ausbildung von militärischem Personal zum Thema Menschenrechte/ Rechte aus dem Zivilpakt steht eine umfangreiche Dokumentensammlung zur Verfügung, die in weiten Teilen im Intranet von allen Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgerufen werden kann.

IV. Situation in Pflegeheimen (s.a. Concluding Observations Nr. 17)

a) Neuordnung der heimrechtlichen Vorschriften

- 85** Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen bedürfen des besonderen Schutzes, da hier Menschenrechte tangiert sein können. Dieser Schutz wurde außerhalb der Vorschriften des Sozialgesetzbuches vor allem auf der Grundlage des Heimgesetzes des Bundes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen gewährleistet. Das Heimgesetz enthielt neben entsprechenden ordnungsrechtlichen Vorschriften auch zivilrechtliche Vorschriften über die mit dem Heimträger zu schließenden Verträge.
- 86** Mit der im Jahr 2006 in Kraft getretenen ersten Stufe der Föderalismusreform sind die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern neu geregelt worden. Nachdem die Länder bereits bisher für den Vollzug der ordnungsrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes durch die Heimaufsichtsbehörde zuständig waren, können sie nunmehr auch die ordnungsrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes durch eigene Vorschriften ersetzen.

- 87** In vielen Ländern sind bereits eigene heimrechtliche Regelungen erlassen worden. Zweck dieser Gesetze ist wie bisher für das Heimgesetz die Wahrung und Förderung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und der gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung. Geregelt wird unter anderem die Heimüberwachung, um sicherzustellen, dass die Heime ihre Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern ausreichend wahrnehmen.
- 88** Die Gesetzgebungszuständigkeit für den Erlass zivilrechtlicher Vorschriften liegt weiterhin beim Bund. Mit dem am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind die zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes zu einem modernen Verbraucherschutzgesetz weiterentwickelt worden. Ziel der Neuregelung ist es, ältere sowie pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen in einer möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung zu unterstützen.
- 89** Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist nicht auf Heime beschränkt. Erfasst werden alle Verträge, in denen durch die Verknüpfung von Wohnen mit Pflege- oder Betreuungsleistungen eine doppelte Abhängigkeit von einer Unternehmerin oder einem Unternehmer entsteht. Damit werden auch neue Wohnformen mit vergleichbarem Schutzbedarf in den Anwendungsbereich einbezogen. Dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher dienen Vorschriften zur vorvertraglichen Information, Vertragstransparenz, Angemessenheit des Entgelts, Leistungsanpassung bei geändertem Betreuungsbedarf und Kündigung.

b) Externe Qualitätsprüfungen

- 90** Mit dem zum 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Pflege-Weiterentwicklungsgesetz wurde das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung – einer umfassenden Reform unterzogen. Ein Schwerpunkt der Reform lag auf Maßnahmen, die die Qualität der von den Pflegeheimen und Pflegediensten zu erbringenden Pflegeleistungen anheben. So wurden beispielsweise die Vorschriften zur Prüfung von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen mit dem Ziel besserer Qualität der Leistungen und größerer Transparenz der Ergebnisse weiterentwickelt
- 91** Die Häufigkeit von Qualitätsprüfungen im ambulanten und stationären Bereich wird zudem erhöht:

- Ab dem Jahr 2011 werden alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen einmal im Jahr geprüft (Regelprüfung).
 - In einem Übergangszeitraum wird jede zugelassene Pflegeeinrichtung bis Ende 2010 mindestens einmal geprüft.
- 92** Alle Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Der Schwerpunkt der Prüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) liegt künftig auf dem Pflegezustand der Pflegebedürftigen und der Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen (Ergebnisqualität). Einbezogen werden auch die neu eingeführten zusätzlichen Betreuungsmaßnahmen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz in Pflegeheimen.
- 93** Das Gesetz sieht auch vor, dass Prüfergebnisse aus Zertifizierungen, was die Prozess- und Strukturqualität anbelangt, unter bestimmten Voraussetzungen als Ersatz für die Prüfung des MDK anerkannt werden können. Die Ergebnisqualität ist in den Pflegeeinrichtungen jedoch immer durch den MDK zu prüfen.

c) Berichterstattung zur Qualität in der Pflege

- 94** Mit den Maßnahmen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes reagiert die Bundesregierung zielorientiert und angemessen auf die Qualitätssituation in der Pflege.
- 95** Der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS) legte im August 2007 auf gesetzlicher Grundlage (§ 118 Absatz 4 SGB XI) den zweiten Bericht über die Qualität in der ambulanten und stationären Pflege vor. Der Bericht umfasst den Zeitraum 2004 bis 2006. Die Prüfquote der Medizinischen Dienste lag im Jahre 2006 bei 18,6 % bundesweit. Die Aufteilung der Prüfquote in ambulant (13,5 %) und stationär (24,4 %) zeigt, dass die Priorität der Qualitätsprüfungen bei der stationären Pflege liegt. Dies resultiert aus dem hohen Schutzbedürfnis, das aufgrund der besonderen Abhängigkeit eines pflegebedürftigen Bewohners von der Pflegeeinrichtung besteht. In der stationären Pflege fanden 56 % der gesamten Prüfungen unangemeldet statt. Als Datengrundlage wurden Prüfungsergebnisse aus 31,1 % aller zugelassenen Pflegedienste und 41,6 % der zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen ausgewertet, einbezogen wurden insgesamt fast 40 000 Pflegebedürftige. Der MDS hebt in dem jüngsten Bericht das Engagement der Pflegeeinrichtungen zur Verbesserung der Pflegequalität hervor, betont aber gleichzeitig weiteren Handlungsbedarf. Bei der Ergeb-

nisqualität wird ein differenziertes Bild mit einer leichten, aber stetigen Tendenz zur Verbesserung gezeichnet.

- 96 Der Pflegezustand der Bewohner im stationären Bereich war bei 90 % (zum Vergleich zweites Halbjahr 2003 bei 82,6 %) der Personen angemessen. Dies zeigt, dass in der weitaus größten Zahl der untersuchten Fälle eine angemessene Pflege erfolgt. Allerdings wurden noch bei 10 % der Bewohner Defizite festgestellt. Obwohl im Vergleich zum ersten Bericht (2003) eine Verbesserung von 7,4 % zu erkennen ist, konstatiert der MDS zu Recht Handlungs- und Optimierungsbedarf.
- 97 Bezüglich der Pflegedokumentation und des Pflegeprozesses zeigt sich in den Heimen ein gegenüber 2003 teilweise deutlich verbessertes Bild, wenn auch aufgrund der niedrigen Ausgangswerte noch erhebliche Verbesserungspotentiale vorhanden sind. Positiv verzeichnet wird, dass in den stationären Pflegeeinrichtungen eine immer bessere Informationssammlung und Biographiearbeit geleistet wird (was zum Beispiel besonders bei an Demenz Erkrankten von Bedeutung ist), sowie Prophylaxen angemessen durchgeführt werden.

d) Mehr Transparenz für Verbraucher

- 98 Mit der Reform wird mehr Transparenz der Prüfergebnisse geschaffen, so dass gute Pflege leichter zu erkennen sein wird. Die Ergebnisse der Prüfberichte sind nach bestimmten Kriterien verständlich und verbraucherfreundlich zu veröffentlichen (im Internet, aber auch an anderer geeigneter Stelle). In Pflegeheimen und bei ambulanten Pflegediensten müssen Zusammenfassungen der Prüfergebnisse an gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden.
- 99 Die Vereinbarungspartner der sogenannten Pflegeselbstverwaltung (Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene) haben unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) die Kriterien für die Veröffentlichung und eine Bewertungssystematik in Form von Schulnoten von "sehr gut" bis "mangelhaft" vereinbart. Die Bewertung von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen nach dem vertrauten System der Schulnoten erleichtert die Orientierung über die Qualität der angebotenen Leistungen. Betroffene

nenverbände, Verbraucherorganisationen und Berufsverbände wurden - wie gesetzlich vorgesehen - beteiligt. Damit haben die Vereinbarungen eine breite Grundlage. Die Systematik gewährleistet aufgrund der Anzahl und Zuordnung der Kriterien, dass sich gute wie auch schlechte Pflege im Gesamtergebnis widerspiegeln. Damit ist es Pflegebedürftigen und Angehörigen zukünftig leichter möglich, sich ein differenziertes Bild von der Qualität einer Einrichtung zu machen.

e) Pflegefachliche Entwicklung und Fortschreibung von Qualitätsinhalten in der Pflege

- 100** Im Pflege-Weiterentwicklungsgesetz von 2008 wurde darüber hinaus bestimmt, dass zukünftig Expertenstandards in der Pflege auf gesetzlicher Grundlage in der Verantwortung der Vereinbarungspartner der Pflegeselbstverwaltung wissenschaftlich erarbeitet werden. Expertenstandards konkretisieren den allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse zu einem bestimmten Thema und bieten den professionell Pflegenden Unterstützung, Sicherheit und praktische Expertise im Pflegealltag. Sie stellen als Ergebnis eines fachlich organisierten und konsensorientierten Diskussionsprozesses zu einem pflegewissenschaftlich relevanten Thema ein ausgesprochen wichtiges Instrument der internen Qualitätsentwicklung in der Pflege dar. Expertenstandards werden zukünftig für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich sein.
- 101** Bis zur Reform hatte das Bundesministerium für Gesundheit im Berichtszeitraum selbst Initiativen zur Förderung pflegefachlicher Instrumente zur Qualitätsentwicklung in der Pflege durch die Erarbeitung von Expertenstandards in der Pflege durch das Deutsche Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) ergriffen. Gegenstand der geförderten Standards waren unter anderem Dekubitusprophylaxe, Entlassungsmanagement oder Kontinenzförderung.
- 102** In diesem Zusammenhang stand auch die Förderung der im März 2007 veröffentlichten „Rahmenempfehlungen zum Umgang mit herausforderndem Verhalten bei Menschen mit Demenz“ durch das Bundesministerium für Gesundheit. Mit diesem Instrument wurde die Vorarbeit zur Entwicklung eines Expertenstandards zur Pflege demenziell erkrankter Menschen geleistet.

f) Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

- 103** Die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ (s. Anlage 2) geht zurück auf die Arbeiten des im Herbst 2003 initiierten „Runden Tisches Pflege“. Er wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ins Leben gerufen, um die Lebenssituation hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu verbessern. Experten aus allen Verantwortungsbereichen der Altenpflege (u.a. Länder, Kommunen, Einrichtungsträger, Wohlfahrtsverbände, private Trägerverbände, Heimaufsicht, Pflegekassen, Interessensvertretungen älterer Menschen, Wissenschaftler, Stiftungen) beteiligten sich daran. Diese Charta soll die Rolle und die Rechtsstellung der betreffenden Menschen und ihrer Angehörigen stärken und Informationen und Anregungen bei der Gestaltung einer humanen Pflege geben.
- 104** Viele Einrichtungen und Dienste nutzen die Charta bereits als Instrument ihres Qualitätsmanagements oder zur Unterstützung ihrer täglichen Praxis. Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Projekts mit stationären Pflegeeinrichtungen im Juni 2008 starteten im Oktober 2008 zehn Träger ambulanter Pflegedienste ein Praxisprojekt, um die Qualität ihrer Leistungen anhand der Pflege-Charta zu überprüfen. Ziel war es, den Praxistransfer der Pflege-Charta in ambulanten Diensten zu befördern, Möglichkeiten und Probleme der Umsetzung der Pflege-Charta zu erarbeiten und aufzuzeigen. Mit diesem Projekt wurde bundesweit die Weiterentwicklung und Verbreitung guter Praxis mit der Pflege-Charta vorangebracht.

g) Besondere Bedürfnisse älterer und psychisch kranker Menschen

- 105** In Pflegeheimen müssen zunehmend demenzkranke Bewohner versorgt werden. Die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe verlangen ein ganzheitliches Versorgungskonzept und besonders qualifiziertes Personal.
- 106** Die Situation von älteren psychisch kranken Menschen in deutschen Pflegeheimen hat sich in den letzten Jahren stetig verbessert. Darauf weisen die Ergebnisse des 2. MDS-Berichts (2007) hin. Darin werden allerdings in verschiedenen Einrichtungen auch noch Mängel festgestellt.
- 107** Es gibt aber zunehmend mehr Einrichtungen, die auf der Basis der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ ernsthafte Ansätze unternommen haben, eine

Verbesserung zu erzielen. Eine diesbezügliche Leitstelle beim Deutschen Zentrum für Altersfragen (DZA) stützt diese Bemühungen nachhaltig. So gibt es z. B. auch Pflegeheime in Deutschland, die ohne jede Fixierung von Bewohnern arbeiten. Zunehmend werden für Menschen mit Demenz kleinere Wohneinheiten konzipiert, zum Teil in größeren Einrichtungen, oder auch gezielt geplant in kleineren Einheiten. Zu Verbesserungen hat auch die Einrichtung von Qualitätsbeauftragten in Pflegeheimen geführt, die spezifische Schwerpunkte haben (z. B. Dekubitus, Sturzprophylaxe, Ernährung). Das Portal „aus kritischen Ereignissen lernen“, welches vom Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) fachlich mit Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) konzipiert wurde, bietet die Möglichkeit, anonym über kritische Ereignisse sowie gute Lösungsvorschläge aus der Praxis der Altenpflege zu berichten. Dieses Portal, welches jedem zugänglich ist, hat zu einer weiteren Sensibilisierung in der Altenpflege geführt und eine hohe Akzeptanz erreicht.

- 108** Zu berücksichtigen ist, dass in deutschen Pflegeheimen zunehmend mehr Menschen mit Demenz und sehr schweren Verhaltensauffälligkeiten bei gleichzeitig bestehender somatischer Multimorbidität leben. Der Anteil Demenzerkrankter dürfte derzeit vermutlich zwischen 60 und 70 % liegen. Es ist feststellbar, dass zahlreiche Träger und Einrichtungen, insbesondere aber auch die Heim- und Pflegedienstleiter, immer stärker bemüht sind, die Lebensqualität dieser Menschen in Heimeinrichtungen zu verbessern. Dazu gehören Konzepte baulicher Ausstattung und organisatorische Maßnahmen. Auch wurden spezifische Fort- und Weiterbildungskonzepte zur gerontopsychiatrischen Pflege entwickelt und umgesetzt.
- 109** Insbesondere das Thema "Gewalt in der Pflege" wird in verschiedenen Ländern intensiv diskutiert. Fachleute aus der Pflege, der Verwaltung und den Wohlfahrtsverbänden suchen nach gemeinsamen Wegen, gegen Gewaltbereitschaft, aber auch gegen Kriminalisierung der Pflege anzugehen. Dazu wurden Initiativen ins Leben gerufen, die auf eine Enttabuisierung dieser Thematik ausgerichtet sind und die allen in der Pflege Tätigen wertvolle Informationen für professionelles Handeln liefern.
- 110** In vielen Pflegewohnheimen speziell für psychisch erkrankte Menschen wurde der Schutz von älteren und psychisch kranken Menschen verbessert. Die Länder sind hier bemüht, in diesen Einrichtungen ein nutzerorientiertes Angebot in den Bereichen der ganzheitlichen psychiatrischen Pflege zu realisieren. Dazu wurden auch Arbeitsgruppen ins Leben gerufen, die diesbezügliche Qualitätsstandards erarbeitet haben. Auf

dieser Grundlage können in den Pflegewohnheimen Pflege- und Betreuungskonzepte als Voraussetzung für die individuelle Pflegeplanung erarbeitet werden. Die zu erbringenden Leistungen durch die Pflegenden und Betreuenden ergeben sich aus der Pflegebedürftigkeit und dem sozialpsychiatrischen Hilfebedarf.

V. Individualbeschwerden

- 111** Der Ausschuss hat der Bundesregierung bisher unter dem Fakultativprotokoll zum Pakt insgesamt 20 Individualbeschwerden zur Stellungnahme zugeleitet. Von diesen sind 17 als unzulässig abgewiesen worden, davon 10 im Berichtszeitraum; zwei sind derzeit noch anhängig. Lediglich in einem Fall wurde eine Verletzung des Paktes festgestellt; auf diese Entscheidung wird im Folgenden kurz eingegangen.
- 112** Die Beschwerdeführerin wandte sich in ihrem Verfahren dagegen, dass in einem Zivilrechtsstreit, an dem sie als Beklagte beteiligt war, das zuständige Landgericht eine Untersuchung ihrer Prozessfähigkeit angeordnet hatte, ohne sie zuvor persönlich anzuhören. Der Ausschuss stellte in seiner Entscheidung vom 23. Juli 2008 fest, dass diese Anordnung ohne vorherige persönliche Anhörung unter den vorliegenden Umständen unverhältnismäßig gewesen sei und daher ihre Rechte aus Artikel 17 i.V.m. Artikel 14 des Paktes verletzt seien. Zwei Mitglieder des Ausschusses haben abweichende Auffassungen beigefügt, in denen sie zu dem Ergebnis kommen, dass die Anordnung des Gerichts unter den vorliegenden Umständen gerechtfertigt gewesen sei.
- 113** Die Bundesregierung hat dem Ausschuss mit Verbalnote vom 13. Februar 2009 mitgeteilt, welche Maßnahmen zur Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses getroffen worden sind. Dabei ist hervorzuheben, dass der Beschwerdeführerin in ihrem Gerichtsverfahren die Möglichkeit zu der vom Ausschuss geforderten persönlichen Anhörung eingeräumt wurde. Diese Informationen wurden mit Verbalnote vom 2. Oktober 2009 aktualisiert. Die Auffassungen des Ausschusses wurden an alle Oberlandesgerichte übersandt und auf der Website des Bundesministeriums der Justiz veröffentlicht.

C. Stellungnahme zu den wesentlichen Punkten, die Anlass zur Besorgnis geben und Empfehlungen (*Concluding Observations*)

I. Zu Concluding Observations Nr. 10

- 114** Deutschland wird die Rücknahme des Vorbehalts zu Artikel 15 Absatz 1 Satz 3 des Zivilpaktes prüfen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Vorbehalt in dem Gesetz zur Ratifizierung des Zivilpaktes enthalten ist. Seine Rücknahme würde daher ein neues, vom Deutschen Bundestag zu verabschiedendes Gesetz erfordern.
- 115** Die Bundesregierung hält jedoch den bei der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Zivilpakt angebrachten Vorbehalt, welcher die Zuständigkeit des Ausschusses im Hinblick auf Artikel 26 des Paktes teilweise einschränkt, nach wie vor für erforderlich. Dieser Vorbehalt beschränkt die Zuständigkeit des Ausschusses auf Fälle, in denen eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der im Pakt garantierten Rechte gerügt wird. Da damit sichergestellt ist, dass der Ausschuss über die diskriminierungsfreie Gewährung der Rechte aus dem Zivilpakt wachen kann, sieht die Bundesregierung keinen Anlass, die Rücknahme dieses Vorbehalts zu betreiben.

II. Zu Concluding Observations Nr. 11 (s.a. Schwerpunkt III.)

- 116** Deutschland ist gegenüber allen Personen, die seiner Herrschaftsgewalt unterstehen, an den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte gebunden. Dies kann auch außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland der Fall sein.
- 117** In Bezug auf die Belehrung sowie Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte im internationalen Einsatz wird auf die Ausführungen zu B. III. verwiesen.

III. Zu Concluding Observations Nr. 12

- 118** Der Pakt ist als Bundesgesetz Bestandteil der deutschen Rechtsordnung. Er ist daher für die Länder auch in Bereichen der ausschließlichen Landeszuständigkeit verbindlich. Die Bestimmungen des Paktes gehen entgegenstehenden landesrechtlichen Bestimmungen vor (Artikel 31 GG: „Bundesrecht bricht Landesrecht“). Jeder Bürger kann sich vor den Behörden auf die Bestimmungen des Paktes berufen und diese vor den Gerichten des Bundes und der Länder einklagen. Zwischen Bund und Ländern besteht ferner eine Vielzahl von Abstimmungs- und Koordinationsgremien. Bund und

Länder können diese Gremien fachbezogen befassen, soweit dies zur vollen Anwendbarkeit des Paktes erforderlich ist. Die Schaffung eines eigenständigen förmlichen Mechanismus hält die Bundesregierung demgegenüber nicht für erforderlich.

IV. Zu Concluding Observations Nr. 13

1. Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst

- 119** Die rechtliche Stellung von Frauen im öffentlichen Dienst ist im Rahmen der letzten Dienstrechtsreform weiter verbessert worden. In § 25 des Bundesbeamtengesetzes ist ein ausdrückliches Verbot der Benachteiligung wegen Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeit, Telearbeit und familienbedingter Beurlaubung verankert.
- 120** Zu erwähnen ist weiterhin das Bundesgleichstellungsgesetz aus dem Jahre 2001, dessen Ziel es ist, Frauen und Männern in der Verwaltung die gleichen Chancen zu gewähren. Derzeit wird der 2. Erfahrungsbericht zu diesem Gesetz erarbeitet, der Ende 2010 von der Bundesregierung vorgelegt wird.
- 121** Bei den Führungspositionen in obersten Bundesbehörden zeigt sich ein positiver Trend: So ist beispielsweise der Anteil der Abteilungsleiterinnen von 10 auf 16,5 % gestiegen (Herbst 2005 bis Frühjahr 2010).

2. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt

- 122** Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gemacht, den ihr möglichen Beitrag zum Abbau von Lohn- und Einkommensunterschieden zwischen Frauen und Männern zu leisten. In dem bestehenden Rahmen wirkt die Bundesregierung aktiv darauf hin, dass der Grundsatz „Gleiches Entgelt für Männer und Frauen“ nicht nur bei gleicher, sondern auch bei gleichwertiger Arbeit angewandt wird. Anfang 2009 hat die Bundesregierung ein umfangreiches Dossier zur Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen in Deutschland veröffentlicht. In diesem Dossier sind zahlreiche Forschungsergebnisse aus aktuellen Studien zu den Ursachen der Entgeltungleichheit zusammengefasst.
- 123** Die durchgeführten Analysen zeigen, dass verschiedene Ursachen auf komplexe Weise miteinander verbunden sind. Dabei liegen die Möglichkeiten der Überwindung der verschiedenen Ursachen bei unterschiedlichen Akteuren. Um Fortschritte zu erreichen,

werden daher in Deutschland alle Einzelmaßnahmen in einer strategischen Allianz zusammengeführt werden. Entscheidend ist die Zusammenarbeit aller Partner: der Politik, der Tarifpartner, der Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und der Verbände. Ende 2009 startete die Bundesregierung eine Initiative zur Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft, die in den kommenden Jahren mit 110 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundes ausgestattet ist. Diese Initiative wurde gemeinsam vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) entwickelt. Ziel ist es, Handlungsmöglichkeiten zu identifizieren, wie insbesondere Unternehmen und Sozialpartner die Beschäftigungssituation von Frauen nachhaltig verbessern können. Nähere Informationen sind über das Internetportal www.bundesinitiative-gleichstellen.de verfügbar.

- 124** Der Arbeitsmarkt ist nach wie vor überwiegend nach Geschlechtern segregiert. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildungsberufe, als auch für das akademische Berufsfeld. Neben naturwissenschaftlichen Berufen sind vor allem technische und informationstechnische Berufe überwiegend männlich dominiert. Mit Projekten der Bundesregierung in Kooperation mit verschiedenen Partnern wie dem „Girls’Day“ oder „Komm, mach MINT“ werden Mädchen und junge Frauen dazu motiviert, sich auch für „frauenuntypische“ Berufsfelder zu entscheiden, die sie bisher wenig in Betracht ziehen, um dadurch ihr Berufswahlspektrum zu erweitern. Die Bundesregierung fördert überdies Maßnahmen, die eine Erweiterung der Karrieremöglichkeiten von Frauen unterstützen, u. a. das Internet-Portal www.frauenmachenkarriere.de. Neben der Etablierung eines systematischen Beobachtungsinstruments zum Thema Frauen in Führungspositionen fördert die Bundesregierung die bundesweite Gründerinnenagentur (bga), die Frauen in allen Branchen und allen Phasen der Gründung informieren und unterstützen soll. Aktuell entwickelt die Bundesregierung einen Stufenplan für eine nachhaltige Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen. Der vorzulegende Stufenplan wird dabei den öffentlichen Dienst ebenso erfassen wie die Privatwirtschaft.
- 125** Zudem ist die Arbeit unterschiedlich auf die Geschlechter verteilt. Diskriminierungsfreie Bedingungen für Frauen am Arbeitsmarkt, Existenz sichernde Erwerbsarbeit von Frauen und die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer sind aktuelle und zentrale gleichstellungspolitische Anliegen. Eine wichtige Aufgabe

besteht somit darin, geeignete Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben zu schaffen. Die Bundesregierung hat mit dem Ausbau der Kinderbetreuung, besserer steuerlicher Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten sowie der Einführung des Elterngelds als Lohnersatzleistung entsprechende Maßnahmen getroffen. Rollenerwartungen von Arbeitgebern an Mütter und Väter werden sich dadurch auf längere Sicht verändern. Damit sind wichtige Schritte getan, um eine wesentliche Ursache der Entgeltlücke zu überwinden. Durch das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ werden Frauen, die familienbedingt mehrere Jahre aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und jetzt wieder in die Erwerbstätigkeit einsteigen wollen, gefördert. Hierfür stehen ESF-Mittel in Höhe von ca. 30 Millionen Euro zur Verfügung.

- 126** Da die Entwicklung von Entgeltstrukturen, die dem Grundsatz "Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit" entsprechen, Aufgabe der Tarifvertragsparteien ist, kann die Bundesregierung in diesem Bereich nur unterstützend tätig werden. Es ist Ziel der Bundesregierung, die Tarifparteien zu gemeinsamen Initiativen anzuregen und die systematische Prüfung und Umgestaltung von Tarifverträgen zu fördern. Dazu wurde der neue Leitfaden "Entgeltgleichheit - Fair p(l)ay", der wichtige Hinweise für alle an der Lohnfindung Beteiligten enthält, aufgelegt. Seit Herbst 2009 wird für Unternehmen ein Softwareprogramm, das eine Überprüfung der Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern ermöglicht, als Selbstevaluationsinstrument angeboten. Personalverantwortliche erhalten damit ein Instrument, das ihnen die Analyse der Entgeltstruktur entscheidend erleichtert, Beratung vermittelt und zu betrieblichen Lösungen führt. Bis 2012 bietet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 200 Beratungspakete für interessierte Unternehmen kostenfrei an.
- 127** Am 15. April 2008 wurde vom Verband Business and Professional Women (BPW) der erste „Equal Pay Day“ in Deutschland durchgeführt. Dieses Projekt wurde von der Bundesregierung finanziell und konzeptionell gefördert. Der zweite und dritte „Equal Pay Day“ – am 20. März 2009 und am 26. März 2010 – wurden von einem Nationalen Aktionsbündnis zur Entgeltgleichheit getragen. Ziel des Bündnisses ist vor allem die Sensibilisierung und Mobilisierung aller Akteure. Auch der zweite und dritte „Equal Pay Day“ wurden vom BMFSFJ finanziell unterstützt.

V. Zu Concluding Observations Nr. 14 (s.a. Schwerpunkt I.1.)

- 128** Aufbauend auf den Ergebnissen des ersten „Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen“ aus dem Jahr 1999, insbesondere den 2004 veröffentlichten Ergebnissen der ersten repräsentativen Untersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ hat die Bundesregierung am 27. September 2007 den „Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen“ verabschiedet.⁷
- 129** Der Aktionsplan II setzt da an, wo nach dem ersten Aktionsplan besondere Handlungsnotwendigkeiten bestehen – etwa bei der besonderen Situation von Frauen mit Migrationshintergrund, Frauen mit Behinderungen oder im Bereich der medizinischen Versorgung. Weitere Schwerpunkte sind eine möglichst früh ansetzende Prävention und die Verzahnung der Maßnahmen des Kinder-, Jugend- und Frauenschutzes. Die bewährten Formen der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Nichtregierungsorganisationen in den bestehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppen „Häusliche Gewalt“ und „Frauenhandel“ werden fortgeführt und sollen für andere Themenbereiche ausgebaut werden.
- 130** Wie schon beim ersten Aktionsplan begleiten zwei Bund-Länder-Arbeitsgruppen, eine zur Koordinierung der Maßnahmen gegen häusliche Gewalt, eine zur Koordinierung der Maßnahmen gegen den Frauenhandel zur sexuellen Ausbeutung, als Steuerungsgremien die Umsetzung des Aktionsplans II. Besonders hervorzuhebende Veröffentlichungen aus der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ im Rahmen des Aktionsplans II sind in der Anlage 3 zu diesem Bericht aufgeführt.

VI. Zu Concluding Observations Nr. 15 (s.a. Schwerpunkt I.2.)

1. Zu Concluding Observations Nr. 15a

- 131** Der polizeiliche Schusswaffeneinsatz ist in Deutschland als gesetzliche Zwangsmaßnahme auf den Schutz herausragender Rechtsgüter beschränkt. Dabei wird regelmäßig jeder Schusswaffeneinsatz gegen Personen im Nachgang untersucht. Nach einem poli-

⁷ Deutsche Fassung:

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=100962.html>; englische Fassung: <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/aktionsplan-II-gewalt-gegen-frauen-englisch,property=pdf,bereich=bmfsfj,rwb=true.pdf>.

zeitlichen Schusswaffengebrauch, der die Verletzung oder gar Tötung einer Person zur Folge hat, wird grundsätzlich ein Strafverfahren durch die zuständige Staatsanwaltschaft eröffnet. Zudem wird unmittelbar nach Bekanntwerden des Schusswaffengebrauchs ein Disziplinarverfahren durch den Dienstvorgesetzten eingeleitet, dann für die Dauer des Strafverfahrens ausgesetzt und nach Abschluss des Strafverfahrens fortgeführt.

- 132** Beide Verfahren gewährleisten eine umgehende, gründliche und unparteiische Untersuchung des Schusswaffengebrauchs. Bei festgestellten Straftaten oder Dienstvergehen werden die handelnden Polizeivollzugsbeamten durch Strafe oder Disziplinarmaßnahme zur Verantwortung gezogen. Da die Haftung des Beamten aus § 839 BGB nach Artikel 34 Satz 1 GG auf den Staat übergeleitet wird, steht dem Opfer stets ein solventer Schuldner gegenüber.

2. Zu Concluding Observations Nr. 15 b

- 133** Der Schusswaffengebrauch gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes ist die „ultima ratio“ im Rahmen der taktischen Handlungsalternativen der Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei. Erst wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges nicht ausreichen, kommt ein Schusswaffengebrauch in Betracht. Vorrangig sind für die zwangsweise Durchsetzung von Eingriffsmaßnahmen vor allem körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, Hieb Waffen, Reizstoffe oder andere gesetzlich zugelassene Zwangsmittel anzuwenden. Derartige Mittel müssen (in geeigneten Fällen) zuvor erfolglos angewendet worden sein oder von vornherein keinen Erfolg versprechen (Grundsatz der Subsidiarität des Schusswaffengebrauchs).
- 134** Dieser fundamentale Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist elementarer Bestandteil sowohl der Aus- als auch der Fortbildung von Polizeivollzugsbeamten. Sowohl während der Ausbildung als auch in der darauf folgend regelmäßig stattfindenden Fortbildung trainieren die Polizeivollzugsbeamten Standardeinsatzsituationen, um diese im Einsatzfall erfolgreich bewältigen zu können. Das Training der Situationen ist so angelegt, dass das gesamte zur Verfügung stehende Repertoire an taktischen und rechtlichen Lösungsansätzen bzw. -strategien zur Anwendung kommen kann. Dabei werden Strategien von der Gesprächsführung über taktische Handlungsalternativen bis hin

zum Rückzug oder aber auch die Anwendung von Zwangsmitteln aufgrund der gültigen rechtlichen Bestimmungen trainiert.

VII. Zu Concluding Observations Nr. 16 (s.a. Schwerpunkt I.2.)

- 135** Beschwerden gegen Polizeibeamte wegen rechtswidriger Gewaltanwendung werden unmittelbar verfolgt. Sofern sich im Zuge der Sachverhaltsaufklärung der Verdacht einer Straftat gegen einen Polizeibeamten ergibt, ist entsprechend § 163 StPO ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Dieses Verfahren wird im Auftrag der Staatsanwaltschaft durch eine andere als die betroffene Polizeibehörde durchgeführt. Erhärtet sich der Straftatverdacht, erhebt die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen Anklage. Nach erfolgter Anklage bei Gericht fällt ein unabhängiger und nur dem Gesetz unterworfenen Richter bei entsprechender Beweislage ein Urteil. Darüber hinaus werden etwaige Straftaten und andere Vorfälle, die dazu Anlass geben, durch Polizeiangehörige einer unparteiischen Untersuchung unterzogen. Auch dies ist ein Ausfluss des Prinzips der Gewaltenteilung nach Artikel 20 Absatz 3 GG.
- 136** Bei Straftaten wie Körperverletzung im Amt, Nötigung oder Freiheitsberaubung wird grundsätzlich ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Dieses wird bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt, damit die Ergebnisse des Strafverfahrens in das Disziplinarverfahren einfließen können. Nach Abschluss des Strafverfahrens wird das Disziplinarverfahren wieder aufgenommen. Es wird geprüft, ob die betreffende Handlung – auch über eine etwaige strafrechtliche Ahndung hinaus – Anlass für eine Disziplinarmaßnahme gibt. Hierbei ist das Verbot der Doppelbestrafung zu berücksichtigen. Über die Disziplinarmaßnahme ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. In Frage kommen die Disziplinarmaßnahmen gemäß § 5 des Bundesdisziplingesetzes, nämlich Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Im Grundsatz wird die innerdienstliche Aufsicht und Kontrolle von Mitarbeitern durch deren Vorgesetzte (Dienst- und Fachaufsicht) wahrgenommen. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 48 Satz 1 Nummer 1 BBG hinzuweisen. Danach endet das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils.
- 137** Die Rehabilitation von Opfern wird vor allem durch das Opferentschädigungsgesetz (OEG) gewährleistet. Das OEG ist eine Konsequenz des Gewaltmonopols sowie der

Alleinverantwortung für Verbrechensverhütung und -bekämpfung des Staates. Wenn die Opfer von Gewaltdelikten erwerbsunfähig, hilflos oder pflegebedürftig werden, so muss der Staat ihnen Schutz gewähren. Das OEG enthält keine eigenständigen Versorgungsleistungen, vielmehr ist der Leistungskatalog des Bundesversorgungsgesetzes anzuwenden (z. B. Heilbehandlung der Schädigung, einkommensunabhängige Rentenleistungen, einkommensabhängige Leistungen mit Lohnersatzfunktion u. a.). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu B. I. 1. verwiesen.

- 138** Darüber hinaus können die Opfer ggf. auch einen Schadensersatzanspruch gegen den Staat wegen pflichtwidrigen hoheitlichen Handelns eines Polizeibeamten geltend machen. Die Anspruchsgrundlage bildet Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB. Voraussetzung für diese Haftung ist jedoch, dass der Beamte schuldhaft gehandelt hat und dem Opfer ein Schaden entstanden ist.
- 139** Unangemessenes Verhalten von Polizisten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern oder gar die Begehung von Straftaten bei der Dienstausübung sind in Deutschland nicht die Regel. Dennoch kommen solche Fälle immer wieder vor. Wie hoch die Zahl der Fälle ist, lässt sich schwer abschätzen. Vom 1. Januar 2009 an wird im Rahmen der Justizstatistik eine verbesserte Erfassung von relevanten Straftaten durch Polizeibeamte möglich sein; allerdings bleibt offen, wie groß das von der Statistik nicht erfasste Dunkelfeld ist.
- 140** Die Bundesregierung und die Landesregierungen sind verpflichtet, diese Einzelfälle aufzuklären und angemessen zu sanktionieren. Diese Verpflichtung begreift die Bundesregierung als einen zentralen Bestandteil ihres rechtsstaatlichen Systems. Das Straf- und Disziplinarrecht stellt hierfür hinreichende Mittel zur Verfügung, die von der unabhängigen Justiz überprüft werden. Vor diesem Hintergrund verspricht sich die Bundesregierung von zusätzlichen unabhängigen Beschwerdestellen gegen Fehlverhalten von Polizeibediensteten keinen Mehrwert.

VIII. Zu Concluding Observations Nr. 17 (s.a. Schwerpunkt IV.)

- 141** Ergänzend zum Schwerpunkt IV. kann zur Verbesserung der Lage älterer Menschen in Pflegeheimen noch folgendes angeführt werden:
- 142** Auf die von Zeit zu Zeit vereinzelt aufgeworfene Thematik der Sicherstellung einer gleichgeschlechtlichen Pflege hat der Gesetzgeber auch reagiert und in § 2 Absatz 2

SGB XI die Einrichtungsträger dazu angehalten, Wünsche der Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Zwar begründet die Regelung keinen Anspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege, sie verpflichtet Pflegeeinrichtungen jedoch dazu, wo immer möglich, dem Wunsch von Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege Rechnung zu tragen. Ein Anspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege kann im Hinblick auf die Zusammensetzung des Pflegepersonals, das weit überwiegend aus Frauen besteht, nicht festgeschrieben werden.

- 143** Vom Bundesministerium für Gesundheit wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Forschungsprojekt „Entwicklung und Erprobung von Instrumenten zur Beurteilung der Ergebnisqualität in der stationären Altenhilfe“ durchgeführt. Das Vorhaben ist ein Meilenstein für mehr Qualität und mehr Transparenz in der Pflege. Ziel ist es, auf der Grundlage der wissenschaftlich begründeten Forschungsergebnisse internes Qualitätsmanagement sowie externe Qualitätsprüfungen einschließlich der jüngst beschlossenen Transparenzvereinbarungen für den ambulanten und stationären Pflegebereich zu ergänzen bzw. weiterzuentwickeln.
- 144** Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft. Durch Informations- und Beratungsarbeit z.B. am Alzheimer Telefon erfolgen Hilfe und Entlastung Betroffener und Pflegenden auch in Heimen zur Verminderung und Verhinderung von Gewalt.
- 145** Um die Häufigkeit und Dauer von Fixierungen – insbesondere bei demenzkranken Heimbewohnern – zu reduzieren, wurde ein Modellprojekt durchgeführt. Hierbei gelang es, durch eine Kombination einfacher Maßnahmen innerhalb von 3 Monaten die Zahl der Fixierungen signifikant zu senken. Diese Ergebnisse werden über das Projekt „ReduFix Praxis“ durch Multiplikatorenschulungen und die Bildung regionaler Kompetenzteams bundesweit zugänglich gemacht. Über einen Leitfaden für die Heimaufsicht und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) finden die Ergebnisse Eingang in die Qualitätsprüfungen.
- 146** Mit H.I.L.DE (Heidelberger Instrument zur Erfassung der Lebensqualität Demenzkranker) ist ein Verfahren entwickelt worden, das Empfinden und Erleben auch schwer erkrankter Menschen, die in ihrer Kommunikation eingeschränkt sind, verständlich machen kann. Individuelle Vorlieben und Fördermöglichkeiten können ge-

zielt erfasst und genutzt werden, um Pflegenden zu helfen, die Lebensqualität Demenzkranker zu verbessern. In einem nächsten Schritt wird in Kooperation mit dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) geprüft, inwieweit Kernkriterien von H.I.L.DE geeignet sind, Qualitätsprüfverfahren des MDK mit Fokus auf Ergebnisqualität der Pflege bei Demenz zu ergänzen.

IX. Zu Concluding Observations Nr. 18 (s.a. Schwerpunkt I.1.)

- 147** Zu der Besorgnis des Ausschusses, dass im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland trotz der getroffenen positiven Maßnahmen immer noch Menschenhandel stattfindet, betont die Bundesregierung, dass sie entschlossen bleibt, mit allem Nachdruck gegen den Menschenhandel vorzugehen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Menschenhandel ein komplexes Phänomen darstellt, das mit polizeilichen Mitteln allein nicht zu bekämpfen ist. Verschiedene Aspekte wie Menschenrechtsverletzungen, Migrationspolitik, Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, aber auch ethisch-moralische Aspekte spielen eine wesentliche Rolle. Nicht zu vergessen ist die Armut und Perspektivlosigkeit in den Herkunftsstaaten und die Nachfrage in den Zielstaaten.
- 148** Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt, dessen Bekanntwerden von den Maßnahmen der Polizei bzw. des Zolls (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) abhängig ist. Niedrige Verfahrenszahlen bedeuten daher nicht zwingend, dass Menschenhandel kein aktuelles Deliktsphänomen darstellt; ebenso lassen hohe Verfahrenszahlen nicht den Rückschluss zu, dass das jeweilige Land im Ländervergleich überproportional hoch belastet ist. So ist zum Beispiel die Anzahl von registrierten Fällen von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung (§ 233 StGB) sehr gering: In Deutschland wurden im Jahre 2008 laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) nur 27 Fälle (2007: 92) mit 96 Opfern (2007: 101) registriert, vor allem in den Arbeitsbereichen der Hauswirtschaft, Gastronomie, Landwirtschaft und dem Baugewerbe. Es ist jedoch von einer viel höheren Dunkelziffer auszugehen.
- 149** Die Bundesregierung beabsichtigt, den Schutz von Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft zu optimieren, indem sie den Auf- und Ausbau von humanitären, opferschützenden Maßnahmen und Strukturen plant. Die Erfahrungen im Bereich Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung belegen, dass insbesondere eine Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure (Politik, Behörden, Nichtregierungsorganisationen), die mit dem Phänomen in Berührung kommen, not-

wendig ist, um das große Dunkelfeld zu erhellen und Täterverfolgung und Opfer-schutz gleichermaßen sicher zu stellen. Die Bundesregierung prüft daher auch, inwie-
weit sich die Strukturen und Instrumente zur Bekämpfung des Frauenhandels auf den
Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung übertragen lassen. In diesem
Zusammenhang hat die Bundesregierung eine Forschungsstudie (Laufzeit Dezember
2009 bis August 2010) an den KOK „Bundesweiter Initiativkreis gegen Frauenhandel
und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess“ e.V. in Auftrag gegeben. Ziel der Studie
ist es, auf der Basis einer Bestandaufnahme Empfehlungen und Konzepte für Unter-
stützungsstrukturen auf Bundesebene zu entwickeln. Darüber hinaus stimmt die Bun-
desregierung derzeit mit anderen EU-Mitgliedsstaaten mögliche gemeinsame Aktivitä-
ten zu einer verbesserten sozialen Integration dieser Zielgruppe ab.

- 150** Als positives Beispiel soll hier auf den Start des Projekts „Berliner Bündnis gegen
Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“ im Oktober 2009 hingewiesen
werden. Als Partner wirken in diesem Projekt die Internationale Arbeitsorganisation
(ILO), die Internationale Organisation für Migration (IOM), der Deutsche Gewerk-
schaftsbund (DGB) und die Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und So-
ziales zusammen. Das Projekt wird maßgeblich aus Mitteln der EU (Xenos), des Bun-
des und des Landes Berlin gefördert. Es dient als Modellprojekt, um auch für die nati-
onale Ebene entsprechende Lösungsansätze zu finden.
- 151** Das Bündnis will Hilfsangebote für Betroffene initiieren und koordinieren. Darüber
hinaus sind eine öffentliche Sensibilisierungskampagne und die Publikation von In-
formationsmaterialien geplant. Behörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die mit po-
tenziell Betroffenen in Kontakt kommen können, sollen sensibilisiert und gegebenen-
falls geschult werden. Dem Berliner Bündnis geht es aber auch darum, die Zusam-
menarbeit zwischen den relevanten Organisationen und Institutionen zu stärken und
eine gemeinsame Strategie zu erarbeiten, die eine Bekämpfung der kriminellen Prakti-
ken und die Unterstützung der Betroffenen verbindet. Zu diesem Zwecke werden re-
gelmäßige Runde Tische unter Beteiligung der relevanten Senatsbehörden, Bundesmi-
nisterien und Strafverfolgungsbehörden, der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaf-
ten, von Wohlfahrtsverbänden, Migrantenorganisationen und wissenschaftlichen Insti-
tuten stattfinden. Hier sollen u.a. die ersten Ergebnisse der vom Projekt in Auftrag ge-
gebenen Studie über die strukturellen Ursachen von Menschenhandel in ausgesuchten
Wirtschaftszweigen vorgestellt und diskutiert werden.

- 152** Weitere von der Polizei in Bund und Ländern unternommene Aktivitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels können der Anlage 4 zu diesem Bericht entnommen werden.
- 153** Im Bereich der Eindämmung der Nachfrage und der Prävention von Menschenhandel ist im Berichtszeitraum insbesondere auf die anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 zum Teil mit Förderung der Bundesregierung durchgeführten, vielfältigen Aktionen von Nichtregierungsorganisationen hinzuweisen, die auch international als erfolgreich gewertet werden. Die Aktionen umfassten u.a. Öffentlichkeitsveranstaltungen, Verteileraktionen, Aufklärung durch Rundfunk und Fernsehen, Websites und die Schaltung von drei bundesweiten Telefonhotlines.
- 154** Darüber hinaus hat die mit Unterstützung der Bundesregierung durchgeführte Kampagne des Deutschen Frauenrates „Abpiff – stoppt Zwangsprostitution“ national und international große Beachtung gefunden und gezeigt, welche große Bedeutung der Zivilgesellschaft für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Menschenhandel zukommt.
- 155** Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Menschenhandels stellen die Strafverfolgungsbehörden vor besondere Schwierigkeiten angesichts der Tatsache, dass der Nachweis der Tat die Aussagebereitschaft der Opfer voraussetzt. Deshalb und aus humanitären Gründen ist der Opferschutz zur nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels von zentraler Bedeutung. Entsprechend der Maßgabe der Europäischen Opferschutzrichtlinie (2004/81/EG) kann Menschenhandelsopfern für die Dauer des Strafverfahrens gegen die mutmaßlichen Täter eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
- 156** In Deutschland besteht ein umfassender strafrechtlicher Schutz gegen Menschenhandel, dessen Opfer in der Realität hauptsächlich Frauen sind. Mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005 wurden durch die Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente noch bestehende Lücken geschlossen. Dabei handelt es sich um das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, vom 15. November 2000 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie den Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels. Zu diesem Zweck wurden die bis dahin geltenden Strafvorschriften gegen den Menschenhandel (§§ 180b, 181b StGB) neu gefasst und erweitert (nunmehr

§§ 232 - 233a StGB). Gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestand insbesondere im Hinblick auf den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB). In diesem Zusammenhang wurden auch die Vorschriften über den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (bisher §§ 180b, 181b StGB) überarbeitet und verbessert. Daneben noch verbleibende Lücken hinsichtlich der Umsetzung insbesondere des Rahmenbeschlusses wurden durch § 233a StGB geschlossen. Ergänzend ist auf die Erweiterung des § 154c StPO durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz hinzuweisen. Danach kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung eines Vergehens des Opfers absehen, das durch die Anzeige einer Nötigung oder Erpressung bekannt wird. Damit wird es Opfern von Menschenhandel, die sich in vielen Fällen selbst strafbar gemacht haben, erleichtert, Strafanzeige gegen die Täter des Menschenhandels zu erstatten, da sie selbst mit Straflosigkeit rechnen können.

- 157** Auch die unter B. I. 1. genannten gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes im Strafverfahren tragen zu einer Verbesserung des Schutzes speziell der Opfer von Menschenhandel bei.
- 158** Von Seiten der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wird jedoch immer wieder kritisiert, dass der Kampf gegen den Menschenhandel von staatlichen Stellen primär als Kriminalitätsbekämpfung und Migrationskontrolle verstanden und durchgeführt werde. Darüber hinaus wird gerügt, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Betroffene von Menschenhandel derzeit maßgeblich nach deren Staatsangehörigkeit sowie Aufenthaltsstatus richten und eng an die Kooperationsbereitschaft mit den Strafverfolgungsbehörden gekoppelt sind. Die NGOs berichten aus der Praxis, dass Betroffene von Menschenhandel vor großen Hindernissen wie Informationsdefiziten, Sprachbarrieren, Kosten sowie psychischen Belastungen stehen, die sie in der Regel mit Hilfe von Beratungseinrichtungen überwinden müssen. Die im Juni 2009 veröffentlichte Studie „Menschenhandel in Deutschland – Die Menschenrechte der Betroffenen stärken“ - des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) zeigt auf, dass trotz rechtlicher Möglichkeiten in Deutschland derzeit nur wenige Betroffene eine Entschädigung erhalten oder Lohnansprüche gerichtlich durchsetzen können. Im Rahmen eines Kooperationsprojektes des DIMR mit der „Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ), soll eine finanzielle Unterstützung ausgewählter Fälle bei der Durchsetzung von Entschädigungs- und Lohnansprüchen und bei der Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen im Vorfeld der Geltendmachung erfolgen.

X. Zu Concluding Observations Nr. 19 (s.a. Schwerpunkt II.2.)

- 159** Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 Bundesbeamtengesetz darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Verfassungstreuepflicht der Beamtin oder des Beamten ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 GG. Danach obliegt dem Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung. Hierzu wird von den meisten Dienstherrn eine schriftliche Erklärung verlangt, die jedoch allgemein abgefasst ist und keine Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Partei oder Organisation – auch einer religiösen Vereinigung – umfasst. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegende Entscheidung vom 22. Mai 1975 - BVerGE 39, 334), wonach die Verfassungstreue in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Wege eines prognostischen Urteils über die Bewerberpersönlichkeit zu prüfen ist.
- 160** Für die beim Bund beschäftigten Beamtinnen und Beamten hat die Bundesregierung Anfang 1979 Grundsätze für die Verfassungstreueprüfung im öffentlichen Dienst verabschiedet, die sich bis heute bewährt haben. Der wesentliche Inhalt ist folgender:
- grundsätzliche Vermutung der Verfassungstreue zugunsten der Bewerber für den öffentlichen Dienst;
 - generelle Einzelfallprüfung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit;
 - keine routinemäßige Anfrage bei den Verfassungsschutzbehörden; Anfragen nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine fehlende Verfassungstreue, wenn eine Einstellung tatsächlich beabsichtigt und die Verfassungstreue nur noch die letzte zu prüfende Einstellungs Voraussetzung ist.
- 161** Die Zugehörigkeit zu einer Organisation, die verfassungs- und menschenrechtsfeindliche Ziele verfolgt, stellt selbstverständlich die Verfassungstreue des Bewerbers in Frage und wird in der Regel dazu führen, dass der Bewerber nicht in das Beamtenverhältnis berufen wird. Bei der Bewertung der Verfassungsfeindlichkeit der Ziele einer Organisation kann es im Übrigen nicht darauf ankommen, ob eine solche Organisation sich selbst als religiöse Vereinigung einschätzt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass diese Praxis ihren Verpflichtungen aus dem Pakt in keiner Weise widerspricht.

- 162** Hinsichtlich des religiös motivierten Tragens des Kopftuchs wird auf die Ausführungen zu B. II. 2. verwiesen.

XI. Zu Concluding Observations Nr. 20

1. Zu Concluding Observations Nr. 20a)

- 163** In Deutschland ist die Paktkonformität der Antiterrorismusmaßnahmen in vollem Umfang gewährleistet. Dies geschieht vor allem dadurch, dass die verbürgten Menschenrechte in der deutschen Verfassung mit Verfassungsrang garantiert sind. Exekutive und Legislative werden damit unmittelbar gebunden, und zwar in allen Handlungsbereichen einschließlich der Terrorismusbekämpfung. Die Verfassung lässt auch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus keinerlei Ausnahmen von der strikten Grundrechtsbindung zu. Diese materiellen Gewährleistungen werden durch die ebenfalls verfassungskräftig gewährleistete Rechtsschutzgarantie, also durch die unabhängige Justiz, effektiv gesichert. Auch der Gesetzgeber unterliegt ihrer Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht.

2. Zu Concluding Observations Nr. 20b)

- 164** In der deutschen Öffentlichkeit werden Personen ausländischer Abstammung nicht stereotyp mit Terrorismus, Extremismus und Fanatismus assoziiert. Die deutsche Politik zielt auch in der öffentlichen Kommunikation darauf, die Normalität kultureller Vielfalt zu betonen. Eine spezielle Aufklärungskampagne zu einzelnen Bevölkerungsgruppen, sei sie auch gut gemeint, trägt durch das Herausstellen von Sondergruppen eher die Gefahr in sich, etikettierend und segregierend zu wirken. Deutschland verfolgt deshalb den Ansatz, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu betonen. Mit der Deutschen Islam Konferenz und weiteren Dialogprozessen mit Vertretern der Muslime in Deutschland wird ganz bewusst die muslimische Zivilgesellschaft als integraler Teil der deutschen Gesellschaft auf hoher politischer Ebene in den gesellschaftlichen Diskurs einbezogen. Damit wird zugleich einem möglichen Generalverdacht gegenüber muslimischen Mitbürgern entgegengewirkt. Das Informationsangebot der Deutschen Islam Konferenz (www.deutsche-islam-konferenz.de) flankiert diese Arbeit. Darüber hinaus wird derzeit bereits zusammen mit Vertretern der muslimischen Verbände in Deutschland an weiteren Informationen über den Islam als Teil unserer Gesellschaft gearbeitet.

XII. Zu Concluding Observations Nr. 21 (s.a. Schwerpunkt II.2.)

- 165** Hinsichtlich der Thematik Integration von Roma-Gemeinschaften (Concluding Observations Nr. 21a) und Einhaltung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes bei Abschiebungen und Rückführungen (Concluding Observations Nr. 21b) wird auf die Ausführungen zu B. II. 2. a verwiesen.

D. Schlussbemerkung

- 166** Mit dem vorliegenden Bericht sind wichtige und aktuelle Probleme angesprochen worden. Die Bundesregierung ist gern bereit, anlässlich der Präsentation des Berichts weitere Themen zu erörtern.

Anlage 1

Zu den Neuregelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Einzelnen:

- Lebenspartner leben – wie Ehegatten – ohne gesonderte Vereinbarung im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft
- Im Unterhaltsrecht erfolgt nach der Trennung weitgehende Gleichbehandlung. Darüber hinaus ist auch das Verlöbnis für homosexuelle Partner eingeführt worden.
- Die mit dem Gesetz ermöglichte so genannte Stiefkindadoption bedeutet, dass Homosexuelle das leibliche Kind ihres Lebenspartners adoptieren können. Die Rechte des anderen leiblichen Elternteils werden nicht beeinträchtigt. Es gelten die allgemeinen Regelungen des Adoptionsrechts, wonach der andere leibliche Elternteil der Adoption des Kindes durch die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner zustimmen muss. Die zuständigen staatlichen Stellen müssen darüber hinaus in jedem Einzelfall prüfen, ob die Stiefkindadoption dem Wohl des Kindes entspricht.
- Mit der Novellierung sind die Regelungen der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung auch auf Lebenspartner erstreckt worden.

Anlage 2

Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

Von der Praxis für die Praxis – Vom Anspruch zur gelebten Wirklichkeit

Menschen können in verschiedenen Lebenslagen hilfe- und pflegebedürftig sein. Die vorliegende „**Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen**“ soll die Rolle und die Rechtsstellung dieser Menschen und ihrer Angehörigen stärken und Informationen und Anregungen bei der Gestaltung des Hilfe- und Pflegeprozesses gewähren.

Die Charta geht zurück auf die Arbeiten des im Herbst 2003 initiierten „Runden Tisches Pflege“. Dieser wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ins Leben gerufen, um die Lebenssituation hilfe- und pflegebedürftiger Menschen in Deutschland zu verbessern. Rund 200 Expertinnen und Experten aus allen Verantwortungsbereichen der Altenpflege (u. a. Länder, Kommunen, Einrichtungsträger, Wohlfahrtsverbände, private Trägerverbände, Heimaufsicht, Pflegekassen, Interessenvertretungen der älteren Menschen, Wissenschaftler, Stiftungen) beteiligten sich. In Arbeitsgruppen wurden bis Herbst 2005 Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der häuslichen und stationären Pflege und zum Bürokratieabbau erarbeitet und als zentrale Maßnahme eine „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ formuliert. In der Charta wird konkret beschrieben, welche Rechte Menschen in Deutschland haben, die der Hilfe und Pflege bedürfen.

Jetzt müssen die beim „Runden Tisch Pflege“ gewonnenen Erkenntnisse und die Charta umgesetzt werden, damit auch die Praxis und insbesondere die Pflegebedürftigen von der Arbeit des Runden Tisches profitieren. Einige Organisationen und Träger setzen die Charta bereits sehr erfolgreich um. Nur mit dem breiten Engagement aller Akteure und Betroffenen im Bereich der Pflege kann der entscheidende **Schritt vom Anspruch in gelebte Wirklichkeit** getan werden. Wesentlicher Baustein der von Frau Bundesministerin Dr. von der Leyen und Frau Bundesministerin Ulla Schmidt in Gang gesetzten **Umsetzungsstrategie** ist die Verbreitung der vorliegenden „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“.

Beim Deutschen Zentrum für Altersfragen (DZA) in Berlin wird eine Leitstelle eingerichtet, die den Umsetzungsprozess begleitet. Informationen über die Leitstelle finden Sie, nach Errichtung Anfang 2007, unter www.dza.de. Per E-Mail erreichen Sie die Leitstelle unter leitstelle-altenpflege@dza.de. Im DZA wird man Ihre Fragen und Anregungen auch telefonisch aufnehmen. Unter 0 30/260 740 90 erreichen Sie die Leitstelle.

Ausführliche Informationen zum „Runden Tisch Pflege“ mit den Schwerpunkten zur Umsetzung der Empfehlungen finden Sie im Internet unter www.bmfsfj.de und www.bmg.bund.de.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Artikel der Charta	5
Artikel mit Kommentierungen	6
Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe	6
Artikel 2: Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit	8
Artikel 3: Privatheit	9
Artikel 4: Pflege, Betreuung und Behandlung	11
Artikel 5: Information, Beratung und Aufklärung	14
Artikel 6: Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft	16
Artikel 7: Religion, Kultur und Weltanschauung	18
Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben und Tod	18
Anhang	
Kontakthinweise	21

Präambel

Jeder Mensch hat uneingeschränkten Anspruch auf Respektierung seiner Würde und Einzigartigkeit. Menschen, die Hilfe und Pflege benötigen, haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen und dürfen in ihrer besonderen Lebenssituation in keiner Weise benachteiligt werden. Da sie sich häufig nicht selbst vertreten können, tragen Staat und Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den Schutz der Menschenwürde hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.

Ziel dieser Charta ist es, die Rolle und die Rechtsstellung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu stärken, indem grundlegende und selbstverständliche Rechte von Menschen, die der Unterstützung, Betreuung und Pflege bedürfen, zusammengefasst werden. Diese Rechte sind Ausdruck der Achtung der Menschenwürde, sie sind daher auch in zahlreichen nationalen und internationalen Rechtstexten verankert¹. Sie werden in den Erläuterungen zu den Artikeln im Hinblick auf zentrale Lebensbereiche und Situationen hilfe- und pflegebedürftiger Menschen kommentiert. Darüber hinaus werden in der Charta Qualitätsmerkmale und Ziele formuliert, die im Sinne guter Pflege und Betreuung anzustreben sind.

Menschen können in verschiedenen Lebensabschnitten hilfe- und pflegebedürftig sein. Die in der Charta beschriebenen Rechte gelten in ihrem Grundsatz daher für Menschen aller Altersgruppen. Um hilfe- und pflegebedürftigen Menschen ihre grundlegenden Rechte zu verdeutlichen, werden sie in den Erläuterungen zu den Artikeln unmittelbar angesprochen.

Zugleich soll die Charta Leitlinie für die Menschen und Institutionen sein, die Verantwortung in Pflege, Betreuung und Behandlung übernehmen. Sie appelliert an Pflegende, Ärztinnen, Ärzte und alle Personen, die sich von Berufs wegen oder als sozial Engagierte für das Wohl pflege- und hilfebedürftiger Menschen einsetzen. Dazu gehören auch Betreiber von ambulanten Diensten, stationären und teilstationären Einrichtungen sowie Verantwortliche in Kommunen, Kranken- und Pflegekassen, privaten Versicherungsunternehmen, Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen im Gesundheits- und Sozialwesen. Sie alle sollen ihr

¹ Die in der Charta aufgeführten Rechte werden in allgemeiner Weise in zahlreichen internationalen und europäischen Texten erwähnt und sind dort teilweise bindend verankert. Hierzu zählen vor allem die Europäische Sozialcharta und die Charta der Grundrechte der EU. Das deutsche Recht enthält ebenfalls an verschiedenen Stellen rechtliche Verbürgungen für hilfe- und pflegebedürftige Menschen. Neben den Grundrechten des Grundgesetzes sind dies vor allem die Rechte auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1 SGB IX), auf Selbstbestimmung und Selbstständigkeit (§ 2 SGB XI), auf Aufklärung und Beratung (§ 7 SGB XI), auf Vorrang der Prävention und Rehabilitation (§ 5 SGB XI), auf Vorrang der häuslichen Pflege (§ 3 SGB XI) und die Rechte nach dem Sozialhilferecht und dem Heimgesetz, schließlich das für das gesamte Sozialrecht gültige Recht auf individualisierte Leistungen (§ 33 SGB I).

Handeln an der Charta ausrichten. Ebenso sind die politischen Instanzen auf allen Ebenen sowie die Leistungsträger aufgerufen, die notwendigen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der hier beschriebenen Rechte, insbesondere auch die finanziellen Voraussetzungen, weiter zu entwickeln und sicher zu stellen.

Die staatliche und gesellschaftliche Verantwortung gegenüber hilfe- und pflegebedürftigen Menschen entbindet den Einzelnen nicht von seiner Verantwortung für eine gesunde und selbstverantwortliche Lebensführung, die wesentlich dazu beitragen kann, Hilfe- und Pflegebedürftigkeit hinauszuzögern, zu mindern oder zu überwinden.

Artikel der Charta

Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können.

Artikel 2: Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.

Artikel 3: Privatheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.

Artikel 4: Pflege, Betreuung und Behandlung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung.

Artikel 5: Information, Beratung und Aufklärung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf umfassende Informationen über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege sowie der Behandlung.

Artikel 6: Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Artikel 7: Religion, Kultur und Weltanschauung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, seiner Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.

Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben und Tod

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben.

Artikel der Charta mit Kommentierungen

Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe und auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können.

Willens- und Entscheidungs-
freiheit, Fürsprache und
Fürsorge

Sie haben das Recht auf Beachtung Ihrer Willens- und Entscheidungsfreiheit sowie auf Fürsprache und Fürsorge. Die an der Betreuung, Pflege und Behandlung beteiligten Personen müssen Ihren Willen beachten und ihr Handeln danach ausrichten. Das gilt auch, wenn Sie sich sprachlich nicht artikulieren können und Ihren Willen beispielsweise durch Ihr Verhalten zum Ausdruck bringen. Menschen, deren geistige Fähigkeiten eingeschränkt sind, müssen ihrem Verständnis entsprechend in Entscheidungsprozesse, die ihre Person betreffen, einbezogen werden.

Wahl des Lebensortes, der
Pflege und Behandlung, der
Gestaltung des Tagesablaufs

Sie können erwarten, dass gemeinsam mit Ihnen sowie gegebenenfalls Ihren Vertrauenspersonen und den für Ihre Betreuung, Pflege und Behandlung zuständigen Personen abgewogen wird, wie Ihre individuellen Ziele und Wünsche unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten verwirklicht werden können. Auch wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, alleine Entscheidungen zu treffen oder Ihre Wünsche zu artikulieren, sollen die oben genannten Personen dafür Sorge tragen, dass in Ihrem Sinne gehandelt wird. Das betrifft beispielsweise die Wahl Ihres Lebensortes, des Pflegedienstes, der stationären Einrichtung und der Ärztin bzw. des Arztes sowie auch die Durchführung hauswirtschaftlicher, pflegerischer oder therapeutischer Maßnahmen und die Gestaltung Ihres Tagesablaufs. Die Behandlung durch Ihren vertrauten Haus- oder Zahnarzt sowie auch der Bezug Ihrer Medikamente über Ihre gewohnte Apotheke sollen Ihnen auch dann möglich sein, wenn Sie in einer stationären Einrichtung leben.

Regelung finanzieller,
behördlicher oder rechtsges-
chäftlicher Angelegenheiten

Das Recht auf Selbstbestimmung betrifft auch Ihre finanziellen, behördlichen oder rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten (Antragstellung, Ausfüllen von Formularen oder Begleitung bei Behördengängen), für deren Regelung Sie die erforderliche Unterstützung erhalten sollen. Personen,

die Sie beraten und unterstützen, müssen in Ihrem besten Interesse handeln und dürfen nichts unternehmen, was Ihnen wirtschaftlich oder rechtlich schaden würde.

Für den Fall, dass Sie zu einem späteren Zeitpunkt Ihren Willen nicht mehr äußern können, haben Sie die Möglichkeit, Vorausverfügungen (Handlungsanweisungen und Vorsorgevollmachten) zu erstellen. Ihr darin geäußelter Wille muss Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist es ratsam, vorab zu bestimmen, welche Person als Betreuerin oder Betreuer durch das Vormundschaftsgericht bestellt werden soll, falls für Sie eine Betreuung erforderlich werden sollte (Betreuungsverfügung). (Weitere Ausführungen hierzu finden Sie unter Artikel 8.)

Berücksichtigung von
Vorausverfügungen

Nicht selten kommt es zu Konflikten zwischen dem Anspruch, das Recht auf Selbstbestimmung des hilfe- und pflegebedürftigen Menschen zu beachten, und bestimmten Fürsorgepflichten der Pflegenden und Behandelnden (beispielhaft sind Situationen wie Nahrungsverweigerung oder Sturzgefährdung). Sollte eine solche Situation auftreten, können Sie erwarten, dass mit allen Beteiligten abwägende Gespräche geführt werden.

Abwägungen zwischen
Selbstbestimmungs-
rechten und Fürsorgepflichten

Die Möglichkeiten der Selbstbestimmung, die Entscheidungs- und Verhaltensfreiheit haben ihre Grenzen beispielsweise dort, wo Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten anderer berührt werden. Finanzielle sowie strukturell bedingte Rahmenbedingungen (z. B. erforderliche Eigenmittel oder regional vorhandener Mangel an Hilfeangeboten) können im Einzelfall die Wahlmöglichkeiten eingrenzen. Das Ziel, das Selbstbestimmungsrecht hilfe- und pflegebedürftiger Menschen so weit wie möglich umzusetzen, verpflichtet dennoch alle an der Betreuung, Pflege und Behandlung Beteiligten.

Einschränkungen

Sie haben ein Recht darauf, die erforderliche Unterstützung zu erhalten, um ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können. Auch wenn bereits erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen oder ein hoher Pflegebedarf bestehen, haben Sie Anspruch darauf, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um einer weiteren Verschlechterung vorzubeugen bzw. um eine Verbesserung zu erzielen. Das heißt zum Beispiel, dass Sie Anspruch auf Zugang zu (fach-)ärztlicher Versorgung, zu diagnostischen Verfahren, medizinischen Behandlungen, Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen – unabhängig vom Alter oder einer Behinderung – haben. Ebenso betrifft dies den Zugang zu individueller gesundheitsfördernder Anleitung, die Ihnen unter anderem dazu verhelfen soll, weitgehend unabhängig von der Hilfe anderer zu sein. Pflegerische Maßnahmen und Hilfestellungen sowie medizinische und therapeutische Behandlungen sollen so erfolgen, dass geistige und körperliche Fähigkeiten unterstützt und gefördert werden und darauf

Hilfe zur Selbsthilfe,
vorbeugende und gesund-
heitsfördernde Maßnahmen

abzielen, dass Ihre Lebensqualität, Ihr Wohlbefinden erhalten oder verbessert werden und dass Sie alltägliche Verrichtungen soweit wie möglich selbst erledigen können.

Artikel 2: Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.

Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt	Sie haben das Recht, vor körperlicher Gewalt wie beispielsweise Festhalten und Festbinden, Schlagen, Verletzen und Zufügen von Schmerzen, vor unerwünschten medizinischen Eingriffen sowie vor sexuellen Übergriffen geschützt zu werden. Niemand darf sich Ihnen gegenüber missachtend, beleidigend, bedrohend oder erniedrigend verhalten. Dazu gehört auch, dass man Sie stets mit Ihrem Namen anzureden hat.
Schutz vor Vernachlässigungen	Auch Vernachlässigungen, wie mangelnde Sorgfalt bei der Betreuung, Pflege oder Behandlung, Unterlassung notwendiger Hilfe sowie unzureichende Aufmerksamkeit stellen Formen von Gewalt dar. Konkret heißt das beispielsweise, dass Ihnen die erforderliche Hilfe rechtzeitig zukommen muss, dass man Sie nicht unzumutbar lange warten lässt, wenn Sie Hunger oder Durst haben, aufstehen oder sich hinlegen möchten und wenn Sie Ihre Ausscheidungen verrichten müssen. Ebenso betrifft dies den Schutz vor Wundliegen und vor Versteifung der Gelenke. Auch müssen Sie gegen übermäßige Kälte und Wärme (überhitzte oder zu kühle Räume, direkte Sonneneinstrahlung, Zugluft besonders in Fluren, unangemessene Bekleidung) geschützt werden, wenn Sie dafür nicht selbst Sorge tragen können.
Schutz vor unsachgemäßer medizinischer und pflegerischer Behandlung	Sie haben das Recht, vor Schäden durch unsachgemäße medizinische und pflegerische Behandlung geschützt zu werden. Das bedeutet beispielsweise, dass Ihre Medikamente gewissenhaft und sachgemäß verordnet und verabreicht werden müssen. Ärztinnen und Ärzte haben die Pflicht, Sie verständlich und umfassend über Wirkungen, Neben- und Wechselwirkungen von Medikamenten aufzuklären. Ihre Wahrnehmungen und Hinweise sowie beobachtbare Anzeichen möglicher Neben- und Wechselwirkungen von jeglichen Behandlungen sowie pflegerischen Maßnahmen erfordern besondere Aufmerksamkeit und rechtzeitiges Reagieren durch Ärztinnen, Ärzte und Pflegende.
Schutz vor unangezeigten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen	Grundsätzlich haben Sie das Recht, sich in Ihrer Umgebung frei zu bewegen. Wenn es Ihr gesundheitlicher Zustand erlaubt, muss gewährleistet sein, dass Sie Ihren Wohnraum jederzeit betreten, verlassen und abschließen können. Wenn Sie in einer stationären Einrichtung leben und selbstständig Ihren Wohnraum verlassen können, soll Ihnen ein eigener Haustür- und Zimmerschlüssel ausgehändigt werden.

Jede Maßnahme, die Sie einschränkt, sich frei zu bewegen und der Sie nicht zustimmen, bedarf einer richterlichen Genehmigung.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen können in Ausnahmefällen notwendig sein, wenn Sie sich selbst oder andere Menschen gefährden und alle anderen Möglichkeiten des Schutzes ausgeschöpft sind. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen, wie das Einschließen, das Angurten oder das Verabreichen ruhigstellender Medikamente, können eine schwerwiegende Belastung darstellen und gesundheitliche Gefahren mit sich bringen. Deshalb muss während der Dauer der Maßnahme eine kontinuierliche Beobachtung durch dafür qualifizierte Personen gewährleistet sein. Ferner ist regelmäßig zu prüfen, ob die Maßnahme noch erforderlich bzw. gerechtfertigt ist.

Einschränkungen

Wann immer Ihnen Gewalt mit Worten oder Taten begegnet, Sie sich vernachlässigt oder respektlos behandelt fühlen, müssen und sollten Sie dies nicht hinnehmen. In einem solchen Fall sollten Sie oder stellvertretend Ihre Vertrauensperson sich hierüber beschweren. (Kontaktinweise zu Beschwerdemöglichkeiten und Nottelefonen finden Sie im Anhang.) Ferner können Sie erwarten, dass Pflegende, Ärztinnen, Ärzte und Therapeutinnen sowie Therapeuten im Rahmen Ihrer Pflege, Betreuung und Behandlung, Anzeichen von Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch erkennen und – wenn möglich in Absprache mit Ihnen – in geeigneter Weise darauf reagieren. Das heißt zum Beispiel, dass unverzüglich ärztliche Untersuchungen zu veranlassen sind, wenn konkrete Anzeichen von Gewaltanwendungen vorliegen. Werden Spuren von Gewalt festgestellt, müssen die zuständigen Behörden (Heimaufsicht, Polizei) informiert und Maßnahmen zu Ihrem Schutz eingeleitet werden. Darüber hinaus können Sie erwarten, dass Ihnen psychologische Hilfe zur Bewältigung von Gewalterfahrungen vermittelt wird, wenn Sie dies wünschen.

Hilfe gegen Gewalt

Artikel 3: Privatheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.

Ihrem persönlichen Lebensbereich muss mit Achtsamkeit und Respekt begegnet werden. Das gilt auch, wenn Sie in Ihrem häuslichen Bereich einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch nehmen oder in einer stationären Einrichtung leben. Dazu gehört, dass Personen, die Ihren Wohn- oder Sanitärraum betreten wollen, in der Regel klingeln oder anklopfen und – wenn Sie sich äußern können – auch Ihren Rückruf abwarten.

Beachtung des
Privatbereichs

Sie können erwarten, dass Ihrem Bedürfnis nach Ungestörtheit und vertraulichen Gesprächen entsprochen wird. Die Möglichkeit, einige Zeit allein zu sein oder in Ruhe mit Personen Ihrer Wahl an einem geschütz-

Möglichkeit des Rückzugs

ten Ort reden zu können, muss Ihnen auch dann eingeräumt werden, wenn Sie in einer stationären Einrichtung leben und nicht über ein Einzelzimmer verfügen. Dazu gehört unter anderem die Möglichkeit, ungestört telefonieren zu können. Sofern Sie ein vertrauliches Gespräch mit einer psychologisch oder seelsorgerlich ausgebildeten Person wünschen, können Sie erwarten, dass Ihnen dieses vermittelt wird.

Verwendung privater Gegenstände in stationären Einrichtungen	Auch in einer stationären Einrichtung sollen Sie sich so weit wie möglich zuhause fühlen können. Das bedeutet zum Beispiel, dass Sie Ihre privaten Sachen (Kleinmöbel, Bilder, Wäsche) verwenden können, auch wenn Sie sich den Wohnraum mit einer weiteren Person teilen. Diesbezügliche Vereinbarungen sind zumeist Gegenstand von Heimverträgen, wie zum Beispiel die Kosten für die Pflege privater Wäsche. Wenn Sie Wertgegenstände aufbewahren wollen, können Sie Rat und Unterstützung erwarten, um diese sicher zu verwahren.
Besuche empfangen	Privatheit bedeutet auch, dass für Sie jederzeit die Möglichkeit besteht, Besuch zu empfangen. Wenn Sie sich den Wohnraum mit einer weiteren Person teilen, muss Rücksicht auf deren Ruhebedürfnis genommen werden. Sofern nötig, können Sie Pflegepersonen bitten, Besucherinnen oder Besucher, die Sie nicht empfangen möchten, abzuweisen.
Achtsamer Umgang mit Schamgefühlen	Die Achtung vor der Intimsphäre findet Ihren Ausdruck zum Beispiel darin, dass Ihre persönlichen Schamgrenzen respektiert und beachtet werden. So können Sie erwarten, dass Ihnen pflegende und behandelnde Personen mit einem größtmöglichen Maß an Einfühlbarkeit und Diskretion begegnen. Das gilt im Besonderen für den Bereich der Körperhygiene. Wenn Ihnen die Pflege oder Behandlung durch eine bestimmte Person unangenehm ist, sollten Sie dies nicht hinnehmen, sondern Ihre Bedenken direkt oder gegenüber anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zum Ausdruck bringen. Sie können erwarten, dass in solchen Fällen seitens der Institutionen alle organisatorischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit Ihnen Personen zugeteilt werden, durch die Sie sich angemessen behandelt fühlen.
Wahrung des Briefgeheimnisses	Ihre Briefe oder elektronischen Nachrichten dürfen nicht ohne Ihre Zustimmung von Dritten in Empfang genommen, geöffnet oder gelesen werden. Wenn Sie in einer stationären Einrichtung leben, kann z. B. ein eigenes Postfach bzw. ein Briefkasten ein hohes Maß an Diskretion darstellen, da Ihre Post nicht durch mehrere Hände gegeben wird. Sollten Sie selbst Ihre Post nicht entgegen nehmen, öffnen und die Kommunikationsmöglichkeiten ohne fremde Hilfe nutzen können, bestimmen Sie, welche Person Ihres Vertrauens Sie unterstützen soll. (Dies können Sie vorab in einer Vorsorgevollmacht regeln.)

Das Recht auf Privatheit muss seinen Niederschlag auch in einem vertraulichen Umgang mit Ihren Daten und Dokumenten finden. So dürfen die Ihre Person betreffenden Unterlagen und Daten nur mit Ihrer Zustimmung bzw. der Ihrer Vertreter und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet werden.

Schutz der
persönlichen
Daten

Grundsätzlich hat jeder Mensch – unabhängig vom Alter und unabhängig vom Ausmaß des Pflege- und Hilfebedarfs – das Recht auf Sexualität, auf Respektierung seiner geschlechtlichen Identität und seiner Lebensweise. Niemand darf Sie aufgrund Ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminieren. Über die Art und Weise intimer und sexueller Beziehungen und Aktivitäten entscheiden Sie selbst, soweit dadurch die Rechte anderer Personen nicht verletzt werden. Die Möglichkeiten, intime Beziehungen auszuleben, sind allerdings abhängig von den Bedingungen und der Ausrichtung der jeweiligen Einrichtung. So kann es ratsam sein, sich auch in dieser Hinsicht über die Einrichtung vor Abschluss eines Vertrages zu informieren.

Respektierung von
Sexualität,
geschlechtlicher
Orientierung und
Lebensweise

Der Anspruch auf Privatheit und die Beachtung der Intimsphäre kann je nach Ausmaß des Hilfe- und Pflegebedarfs nicht immer vollständig gewährleistet werden. Gleichwohl muss es Ziel aller an der Betreuung, Pflege und Behandlung Beteiligter sein, die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.

Einschränkungen

Artikel 4: Pflege, Betreuung und Behandlung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung.

Wenn Sie professionelle Hilfe benötigen, muss Ihnen eine fachlich kompetente und eine Ihrer Person zugewandte Pflege, Betreuung und Behandlung zukommen. Sie können erwarten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Aufgabe ausgebildet, fortgebildet, weitergebildet oder angeleitet sind und die notwendige Qualifikation aufweisen, die Ihrem Bedarf an Unterstützung, Pflege und Behandlung entspricht. Die Methoden und Maßnahmen müssen dem aktuellen Stand medizinischer und pflegerischer Erkenntnisse entsprechen.

Kompetente
und zugewandte Pflege,
Betreuung und Behandlung

Alle an Ihrer Pflege, Betreuung und Behandlung beteiligten Institutionen und Berufsgruppen sollen in Ihrem Interesse miteinander kommunizieren, kooperieren und ihre Leistungen eng aufeinander abstimmen. Das bedeutet zum Beispiel, dass bei einem Wechsel der Leistungserbringer eine angemessene Art der Weiterleitung von Informationen erfolgt, die Sie betreffen und für die Pflege, Betreuung und Behandlung relevant sind. Dabei müssen die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachtet werden.

Zusammenarbeit der an
der Pflege, Betreuung und
Behandlung Beteiligten

Zusammenarbeit mit Angehörigen und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern	Ihre Angehörigen und sonstige Vertrauenspersonen sowie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sollen – wenn und soweit Sie dies wünschen – in Ihre Pflege, Betreuung und Behandlung einbezogen und über Maßnahmen und Veränderungen informiert werden, die Ihre Pflege und Gesundheit betreffen. Ihr Wunsch und Ihr Einverständnis vorausgesetzt, sollen diese Personen bereits vor Vertragsabschluss mit einem Dienst oder einer Einrichtung sowie in Entscheidungen, die Ihre Behandlung betreffen, in entsprechende Beratungsgespräche einbezogen werden. Wenn Sie wünschen, ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit Ihren Angehörigen/Vertrauenspersonen bzw. auch ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und dem Dienst oder der Einrichtung, die Ihre Pflege übernommen hat, anzustreben.
Individuelle, geplante Pflege	Ihre Pflege muss – sofern möglich – in einem gemeinsam mit Ihnen abgestimmten Prozess zielgerichtet erfolgen. Die Maßnahmen sollen Sie in erster Linie dabei unterstützen, Ihre Selbstständigkeit und Mobilität zu erhalten oder wiederzugewinnen. Aufgabe der Pflege ist es ebenso, dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Beschwerden gelindert werden und Sie sich nicht alleine gelassen fühlen müssen. Individuelle geplante Pflege setzt bei Ihren Fähigkeiten, Einschränkungen, Erfahrungen und Erwartungen an. Auf dieser Grundlage sollen konkrete Ziele gesteckt und Maßnahmen geplant werden. Sowohl die Ziele und Maßnahmen als auch die Ergebnisse müssen dokumentiert, in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls neu formuliert werden.
Feste Zuständigkeit	Die Pflegedienste und Einrichtungen sollen dafür sorgen, dass Sie feste, mit Ihrer Situation vertraute und für all Ihre Belange zuständige Ansprechpartner haben. Der Wechsel der für Sie eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist so gering wie möglich zu halten. Für den Fall, dass Sie die Pflege oder Betreuung durch eine bestimmte Person ablehnen, soll dies bei der Einsatzplanung berücksichtigt werden.
Beachtung des Lebenshintergrundes und der Gewohnheiten	Wenn Sie möchten, dass bestimmte Aspekte Ihres Lebenshintergrundes oder Ihnen wichtige Gewohnheiten (z. B. Ruhe- und Schlafenszeiten, Körperhygiene, Bekleidungsgehnheiten) in der Pflege berücksichtigt werden, sollten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes oder der Einrichtung über entsprechende Wünsche unterrichten bzw. unterrichten lassen. Sie können erwarten, dass diese berücksichtigt werden. Hilfe- und pflegebedürftigen Menschen, die nicht für sich selbst sprechen können, insbesondere Menschen mit Demenz, sollen Angebote zum Wiedererkennen von Gewohntem und Vertrautem gemacht werden, um zu einer Verbesserung des Wohlbefindens beizutragen.
Unterstützung von Bewegungsbedürfnissen	Ihr Bedürfnis, sich zu bewegen, muss unterstützt und gefördert werden, es sei denn, medizinische Gründe sprechen dagegen. Um Ihre Bewegungsfähigkeit zu erhalten und Einschränkungen (z. B. Bettlägerigkeit)

vorzubeugen, müssen Ihre eigenen Bewegungsabläufe (z. B. Aufstehen, Gehen) unterstützt und Ihnen dazu gegebenenfalls geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen ebenso Hilfe erhalten, um an die frische Luft zu kommen, sofern Sie dies wünschen und es Ihr gesundheitlicher Zustand erlaubt.

Sowohl Ihre akuten als auch Ihre chronischen Schmerzen und belastenden Symptome wie beispielsweise Atemnot und Übelkeit müssen fachgerecht behandelt und so weit wie möglich gelindert werden. Dazu gehört, dass im Rahmen Ihrer Pflege und Behandlung Anzeichen von Schmerzen sowie belastende Symptome erkannt und adäquate Therapien koordiniert bzw. durchgeführt werden.

Fachgerechte Behandlung und Linderung belastender Symptome

Sie können erwarten, dass Ihre Wünsche und Bedürfnisse beim Essen und Trinken beachtet werden. Die Speisen sollen in ausreichendem Maße, appetitanregend, abwechslungsreich, altersgerecht und gesundheitsförderlich angeboten werden. Ihre Vorlieben und Abneigungen bei Speisen und Getränken sollen weitestgehend berücksichtigt werden. Bekannte Unverträglichkeiten sind zu beachten.

Bedarf- und bedürfnisgerechte Speisen- und Getränkeangebote

Ihre Mahlzeiten sollen Sie möglichst auch außerhalb der regulären Essenszeiten – Ihrem Lebensrhythmus und Appetit entsprechend – zu sich nehmen können. Zwischenmahlzeiten und Getränke sollen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Speisen und Getränke müssen so serviert werden, dass Sie diese gut erreichen können. Besonders wenn Sie ambulant versorgt werden und bettlägerig sind, sollen die Sie betreuenden Personen darauf achten, dass entsprechende Lebensmittel in Ihre Nähe gestellt werden, damit Sie auch etwas trinken und essen können, wenn keine Hilfe vor Ort ist. Sollten Sie besonderes Besteck oder Geschirr benötigen, um selbstständig essen und trinken zu können, muss Ihnen dieses bereitgestellt werden. Sofern Sie Hilfe beim Essen und Trinken benötigen, muss gewährleistet sein, dass man Ihnen die von Ihnen gewünschte Menge in der von Ihnen dafür benötigten Zeit darreicht.

Flexibles Bereitstellen der Speisen und Getränke

Hilfe beim Essen und Trinken

Besondere Aufmerksamkeit ist der Ernährung von Menschen mit Demenz beizumessen, die vielfach individuelle Anregung und Motivierung zum Essen und Trinken benötigen und häufig einen erhöhten Energiebedarf haben.

Essen und Trinken bei Menschen mit Demenz

Maßnahmen zur künstlichen Ernährung (Magensonden, Infusionen) dürfen nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung und nur aufgrund eines Abwägungsprozesses zwischen medizinischen, pflegerischen, ethischen und rechtlichen Aspekten erfolgen. Gegebenenfalls muss die Zustimmung einer von Ihnen bevollmächtigten Person oder der gesetzlichen Betreuerin bzw. des Betreuers eingeholt werden. Sie können erwarten, dass anerkannte ethisch-rechtliche Richtlinien zum Umgang mit Ernährungsproblemen beachtet werden.

Künstliche Ernährung

Umgang mit Beschwerden	Sie können erwarten, dass die Institutionen bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen gegenüber Sie Kritik und Anregungen äußern, hierauf schnell und einfühlsam reagieren und auf Wunsch diese auch vertraulich behandeln. Sie müssen Ihre Beschwerden anbringen können, ohne Nachteile zu befürchten, und zeitnah Informationen darüber erhalten, was auf Grund der Beschwerde geschehen ist bzw. geschehen wird. Ihre Beschwerden können Sie auch über institutionalisierte Beschwerdestellen der Kommune, die Heimaufsichtsbehörde, die Landesärztekammer oder Ihre Kranken- bzw. Pflegekasse und private Versicherungsunternehmen anbringen. (Weitere Hinweise zu Beschwerdemöglichkeiten finden Sie im Anhang.)
------------------------	--

Artikel 5: Information, Beratung und Aufklärung
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf umfassende Informationen über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe und Pflege sowie der Behandlung.

Umfassende Beratung – Voraussetzung für abgewogene Entscheidungen	Sie haben Anspruch auf umfassende Beratung über Möglichkeiten der Hilfe, Betreuung und Pflege sowie des Wohnens, gegebenenfalls auch über Maßnahmen der Wohnungsanpassung. Die Beratung soll darauf ausgerichtet sein, Ihnen zu ermöglichen, auch bei Pflegebedarf weiterhin in den eigenen vier Wänden zu leben, wenn Sie dies wünschen. Damit Ihre Vorstellungen der Hilfe und Pflege auch weitestgehend verwirklicht werden, sollten Sie sich nach Möglichkeit frühzeitig über die Angebote in der Region, in der Sie leben möchten, informieren und rechtzeitige Überlegungen und Planungen hinsichtlich der eigenen Wünsche, der anfallenden Kosten und der Realisierbarkeit vornehmen. Pflegekassen sowie zuständige staatliche Stellen und eingeschränkt auch Leistungserbringer sind verpflichtet – neben den von ihnen bereitgehaltenen Beratungs- und Hilfeangeboten – Auskunft über Möglichkeiten von Beratung und Hilfe zu geben. Auch private Pflegeversicherer halten Informationsangebote bereit. Darüber hinaus können Sie Ihre Entscheidungsfindung durch Probebesuche, gegebenenfalls auch durch Probewohnen (in der Regel kostenpflichtig) erleichtern. (Eine Auswahl an Kontaktadressen von Institutionen, die Informationen und Beratung zu Hilfe- und Pflegemöglichkeiten anbieten, finden Sie im Anhang.)
---	--

Information, Entlastung, Anleitung und Schulung pflegender Angehöriger	Wird die Pflege teilweise oder vollständig von Ihren Angehörigen übernommen, müssen diese in alle Ihre Pflege, Betreuung und Behandlung betreffenden Belange einbezogen werden. Die Erfahrungen und Vorstellungen pflegender Angehöriger sind von den Fachkräften aufzunehmen und zu respektieren, solange Ihre Bedürfnisse dabei beachtet werden und die erforderliche Pflege gewährleistet ist.
--	---

Sind Ihre pflegenden Angehörigen zeitweise verhindert, besteht im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen Anspruch auf Ersatzpflege (z. B. durch ambulante Dienste, Kurzzeitpflege, Tages- oder Nachtpflege sowie in bestimmten Fällen auch Kostenerstattungen für Betreuungsangebote). Ebenso müssen Ihre pflegenden Angehörigen die Möglichkeit haben, Anleitung oder Schulung zu erhalten, um Sie so kompetent und sachgerecht wie möglich versorgen zu können. (Kontaktinweise zu Angehörigenberatung finden Sie im Anhang.)

Wenn Sie einen Dienst oder eine Einrichtung in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie umfassende und verständliche Informationen über deren Leistungsangebot und die Preise erhalten. Das bedeutet, dass klar erkennbar sein muss, welche Leistungen in welcher Qualität für welches Entgelt erbracht werden, welche Kostenanteile von der Pflegekasse bzw. der privaten Pflegeversicherung übernommen werden und welche Kosten von Ihnen selbst zu tragen sind bzw. gegenüber dem Sozialhilfeträger geltend gemacht werden können. Da Heim- und Serviceverträge individuelle Regelungen beinhalten und die darin aufgeführten Vereinbarungen über Leistungen und Entgelte verbindlich sind, müssen Sie vor Abschluss oder einer Änderung des Vertrags mit einem Dienst oder einer Einrichtung auch umfassend über die Vertragsinhalte sowie die Möglichkeit zukünftiger Vertrags- bzw. Leistungs- und Entgeltveränderungen informiert werden. Dazu gehört auch, dass man Ihnen das Leistungsspektrum mit Preisangaben, ein Vertragsmuster und gegebenenfalls eine Haus- oder Heimordnung vorab zur Verfügung stellt.

Zu Ihrem Recht auf Information und Aufklärung gehört, dass mit Ihnen offen, verständlich und einfühlsam über pflegerische und medizinische Diagnosen sowie Maßnahmen, mögliche Risiken und Alternativen gesprochen wird.

Wie jede Behandlung, so setzt auch die Mitwirkung an Forschungsvorhaben Ihre Zustimmung voraus. Wenn Sie sich nicht beteiligen wollen, dürfen Ihnen keine Nachteile entstehen. Vor der Durchführung jeglicher Behandlungen, deren Wirksamkeit und Sicherheit nicht wissenschaftlich begründet sind, müssen Sie umfassend über die Durchführungsbedingungen, über Nutzen und Risiken sowie über Behandlungsalternativen aufgeklärt werden. Sollten Sie selbst nicht in der Lage sein, zu entscheiden, ist in jedem Einzelfall die Zustimmung Ihrer Bevollmächtigten/Ihres Bevollmächtigten oder Ihrer/Ihres gesetzlichen Vertreterin/Vertreters einzuholen. Diese dürfen Ihrer Mitwirkung an dem Forschungsvorhaben aber nur zustimmen, wenn zu erwarten ist, dass dies für Ihren Gesundheitszustand förderlich ist.

Information über
Vertragsinhalte, Kosten
und Leistungen

Medizinische und
pflegerische
Aufklärung

Sorgfältige Information
über Mitwirkung an
Forschungsvorhaben

Einsicht in Dokumente	Sie müssen jederzeit in Ihre Pflegedokumentation und andere Sie betreffende Unterlagen Einsicht nehmen und Kopien anfertigen lassen können. Dieses Recht gilt auch für Ihre Vertreter. Ihren Angehörigen, Betreuern oder weiteren Personen steht, falls sie ermächtigt sind, ein Recht zur Einsichtnahme zu, soweit sie berechnigte Interessen geltend machen können. Ein Einsichtsrecht für Kranken- und Pflegekassen besteht nur im gesetzlich zulässigen Umfang.
-----------------------	---

Hinweise, weitere Informationen	Weitere Informationen zur ärztlichen Aufklärung sowie zur Beteiligung an Forschungsvorhaben und zu Einsichtsrechten entnehmen Sie bitte der „Charta der Patientenrechte“, herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz und Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hinweise dazu im Anhang).
---------------------------------	--

Artikel 6: Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Beachtung von Bedürfnissen und Erfordernissen zur Verständigung	Sie können erwarten, dass bestimmte Bedürfnisse und Erfordernisse bei der Kommunikation, wie beispielsweise langsames und deutliches Sprechen oder das Gestikulieren, berücksichtigt werden. Für den Fall, dass Sie Unterstützung bei der Verwendung von Hilfsmitteln (z. B. Hörgerät, Schreibhilfe) benötigen, soll Ihnen geholfen werden, diese zu beschaffen, zu benutzen und gegebenenfalls fachgerecht einzusetzen. Falls erforderlich können und sollten Sie jemanden zur Sprachvermittlung benennen oder gegebenenfalls einen Dolmetscher hinzuziehen bzw. hinzuziehen lassen. Einige Vereine bieten entsprechende Dienste kostenlos an. (Kontaktinweise zu entsprechenden Diensten erhalten Sie über die im Anhang aufgeführten Pflegeberatungstelefone, Seniorenorganisationen, die örtliche Bürgerberatung und Wohlfahrtsverbände.)
---	---

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	Sie sollen die Möglichkeit haben, sich Ihren Interessen und Fähigkeiten gemäß am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Dazu gehört auch, dass Sie Gelegenheit haben sollen, sich Ihren Stärken und Möglichkeiten entsprechend beruflich oder ehrenamtlich zu betätigen und Bildungsangebote in Anspruch zu nehmen.
--------------------------------------	--

Sofern Sie allgemeines Interesse an Politik und Zeitgeschehen, Kultur oder Bildung haben, sollen Ihnen entsprechende Informationen und Angebote zugänglich gemacht werden (gegebenenfalls fallen hierfür Kosten an).

Um Ihren persönlichen Bedürfnissen weitgehend gerecht werden zu können, sollten Sie dem Pflege- und Betreuungspersonal Ihre Wünsche mitteilen bzw. mitteilen lassen und gegebenenfalls gemeinsam nach Möglichkeiten suchen, wie Ihr Alltag entsprechend Ihren Vorstellungen gestaltet werden kann.

Wünsche und Vorstellungen

Wenn Sie in Ihrer eigenen Wohnung leben und pflegebedürftig sind, können Sie sich beispielsweise durch Freiwilligen-Organisationen bzw. karitative Einrichtungen unterstützen lassen, um Unterhaltungs- oder Bildungsangebote in Anspruch zu nehmen oder die Wohnung zu anderen Zwecken zu verlassen. Darüber hinaus können Sie sich über Möglichkeiten von Kostenzuschüssen oder Kostenübernahmen der Sozialleistungsträger für entsprechende Angebote beraten lassen. Anzustreben ist, dass beteiligungsorientierte und kommunikative Angebote zukünftig weit mehr als bisher auch pflegebedürftigen Menschen, die in der eigenen Wohnung leben, leicht zugänglich gemacht werden.

Möglichkeiten in der eigenen Wohnung

Leben Sie in einer stationären Einrichtung, können Sie erwarten, Angebote zur Betätigung zu erhalten, die Ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechen und Ihnen Freude bereiten. Dazu gehören beispielsweise die Beteiligung an hauswirtschaftlichen oder handwerklichen Verrichtungen, gemeinschaftlichen Aktivitäten, Festen und Veranstaltungen. Zugleich muss aber auch Ihr Wunsch, Angebote nicht in Anspruch zu nehmen, respektiert werden.

Angebote in einer stationären Pflegeeinrichtung

Wenn Sie in einer stationären Einrichtung leben, haben Sie das Recht, selbst oder über entsprechende Gremien (z. B. Heimbeirat, Heimfürsprecher) auf wichtige Entscheidungen, die das Leben in der Einrichtung betreffen, Einfluss zu nehmen. Dazu gehört beispielsweise ein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Heimmusterverträge und Heimordnungen, bei den Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern, bei der Änderung der Heimentgelte, bei der Gestaltung des Heimalltags (z. B. Speiseplanaufstellung) sowie der Freizeit- und Betreuungsangebote.

Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten in stationären Einrichtungen

Ferner können Sie sich über die Bewohnervertretung an der Vorbereitung betrieblicher Entscheidungen wie zum Beispiel Instandsetzungen, bauliche Veränderungen oder Betriebszusammenschlüsse beteiligen. Auch hinsichtlich der Auswahl Ihres Mitbewohners/Ihrer Mitbewohnerin sollen Sie nach Möglichkeit Einfluss nehmen können.

Darüber hinaus müssen Sie die Möglichkeit haben, Ihre Mitwirkungsrechte als Bürgerin oder Bürger wahrnehmen zu können. Damit ist in erster Linie das Recht gemeint, an den allgemeinen politischen Wahlen teilzunehmen. Bei körperlichen Beeinträchtigungen haben Sie die Möglichkeit, sich bei den Wahlen von einer von Ihnen benannten Hilfsperson

Beteiligung an allgemeinen politischen Wahlen

unterstützen zu lassen und/oder per Briefwahl zu wählen. Die betreffende Hilfsperson ist verpflichtet, Ihre Entscheidungsfreiheit zu wahren und Ihre Wahl geheim zu halten.

Artikel 7: Religion, Kultur und Weltanschauung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, seiner Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.

Berücksichtigung kultureller und religiöser Werte	Ihre kulturellen und religiösen Gewohnheiten und Bedürfnisse sollen so weit wie möglich berücksichtigt werden. So sollten Sie die an Ihrer Pflege, Betreuung und Behandlung beteiligten Personen darüber unterrichten oder unterrichten lassen, wenn Ihnen bestimmte Umgangsformen, Werte, Rituale und religiöse Handlungen wichtig sind.
Ausübung religiöser Handlungen	Wenn Sie Rituale oder religiöse Handlungen (wie z. B. Beten, Fasten, Waschungen) ausüben möchten, soll Ihnen die dazu erforderliche Hilfestellung zukommen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Auswahl eines Dienstes oder einer stationären Einrichtung, dass religiös und weltanschaulich ausgerichtete Träger bzw. Einrichtungen sich in ihrem Leitbild an bestimmten Werten und Vorstellungen orientieren.
Hilfe bei elementaren Lebensfragen	Sie können erwarten, dass Ihre elementaren Lebensfragen und Lebensängste ernst genommen werden. Entsprechend Ihren Wünschen soll eine Geistliche/ein Geistlicher oder eine Person mit seelsorgerlichen Fähigkeiten hinzugezogen werden.
Respektierung von Weltanschauungen	Auch wenn Sie eine Weltanschauung vertreten, die von Personen, die Sie unterstützen, nicht geteilt wird, können Sie erwarten, dass Ihnen mit Respekt begegnet wird.

Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben und Tod

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben.

Individuelle Sterbebegleitung	Es soll alles getan werden, um den Sterbeprozess für Sie so würdevoll und erträglich wie möglich zu gestalten. Personen, die Sie in der letzten Phase Ihres Lebens behandeln und begleiten, sollen Ihre Wünsche beachten und so weit wie möglich berücksichtigen. Dazu gehört, dass wirkungsvolle Maßnahmen und Mittel gegen Schmerzen und andere belastende Symptome angewendet werden. Wenn Sie es wünschen, soll Ihnen psychologische oder seelsorgerliche Sterbebegleitung vermittelt werden. Unabhängig davon, ob Sie zu Hause, im Krankenhaus, in einem Hospiz, Pflege- oder Seniorenwohnheim sterben, sollen seitens der Institutionen
-------------------------------	---

alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit dies in einer Umgebung geschieht, die Ihren Vorstellungen von einem würdevollen Sterben am ehesten entspricht. (Individuelle Sterbegleitung bieten beispielsweise ambulante oder stationäre Hospizdienste an, Kontakthinweise im Anhang).

Ärztinnen, Ärzte und Pflegende sollen – Ihrem Wunsch entsprechend – Ihre Angehörigen oder sonstige Vertrauenspersonen in die Sterbegleitung einbeziehen und diese professionell unterstützen. Ihrem Wunsch, bestimmte Personen nicht einzubeziehen, muss ebenso entsprochen werden.

Zusammenarbeit mit Angehörigen

Solange Sie einwilligungsfähig sind, können Sie selbst darüber bestimmen, ob und in welchem Ausmaß eine Behandlung auch angesichts des möglicherweise nahenden Todes begonnen oder fortgeführt wird bzw. ob lebensverlängernde Maßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden sollen. Allerdings dürfen Ärztinnen und Ärzte und andere Personen keine Maßnahmen ergreifen, die gezielt Ihren Tod herbeiführen würden, auch wenn Sie danach ausdrücklich verlangen.

Selbstbestimmung am Lebensende

In einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht können Sie vorab festlegen, wer im Falle Ihrer Einwilligungsunfähigkeit für Sie entscheiden soll und wie Ihr Sterbeprozess gestaltet werden bzw. wer Sie hierbei begleiten soll. Ebenso können Sie Ihre Vorstellungen zu bestimmten Behandlungsmaßnahmen für den Fall, dass Sie die nötige Einwilligungsfähigkeit nicht mehr besitzen, festlegen. Ihre Festlegungen binden Behandlungsteam, Bevollmächtigte und Betreuerinnen sowie Betreuer, wenn diese für die konkrete Entscheidungssituation zutreffen und keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ihr früher niedergelegter Wille nicht mehr Ihrem aktuellen Willen entspricht. Daher ist zu prüfen, ob Ihr vorab geäußelter Wille der konkret vorliegenden Situation entspricht und ob von der Fortgeltung der schriftlichen Verfügung ausgegangen werden kann. Liegt im Fall Ihrer Einwilligungsunfähigkeit keine solche fortwirkende frühere Willensbekundung von Ihnen vor oder ist sie nicht eindeutig, beurteilt sich die Zulässigkeit der ärztlichen Behandlung, falls unaufschiebbar, nach Ihrem mutmaßlichen Willen, der dann aus früher geäußerten Wünschen und der Befragung von Angehörigen, nahestehenden Personen bzw. denjenigen, die Sie bisher betreut haben, erforscht werden muss. Informationen zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten erhalten Sie z. B. beim Bundesministerium für Justiz, bei den Gesundheitsbehörden, den Verbraucherorganisationen, den Ärztekammern, Kirchen, Patientenorganisationen oder Wohlfahrtsverbänden. (Kontakthinweise im Anhang.)

Vorausverfügungen

- Abschiednahme, Bestattung Auch als Verstorbene bzw. als Verstorbener haben Sie das Recht, mit Sensibilität und Respekt behandelt zu werden. Ihre zu Lebzeiten geäußerten Wünsche sollen auch nach Ihrem Tode Berücksichtigung finden. Ihren Angehörigen, nahestehenden Personen und gegebenenfalls Ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern soll ausreichend Zeit zur Abschiednahme gegeben werden. Sie haben die Möglichkeit, vorauszubestimmen, wie Sie als Verstorbene bzw. als Verstorbener behandelt werden wollen bzw. wie über Ihren Leichnam verfügt werden soll. Das betrifft beispielsweise die Aufbahrung und die Art der Bestattung.
- Verfügung über den Körper Auch über die Frage einer Organentnahme und der Verfügbarkeit Ihres Körpers zu wissenschaftlichen Zwecken können Sie vorausverfügen. Eine Organentnahme ist nur dann erlaubt, wenn Ihrerseits eine ausdrückliche Erklärung zur Organspende, z. B. in einem Organspendeausweis, vorliegt. Ist dies nicht der Fall, dürfen Organe nicht ohne die Zustimmung Ihrer Angehörigen entnommen werden.

Den vom Runden Tisch Pflege erarbeiteten Anhang finden Sie wegen laufender Aktualisierungen nur unter www.bmfsfj.de und www.bmg.bund.de.

Kontakthinweise

Für weitere Fragen und Hinweise, Adressen und Anlaufstellen nutzen Sie bitte den Service der beim Deutschen Zentrum für Altersfragen eingesetzten Leitstelle Altenpflege.

Deutsches Zentrum für Altersfragen

– Leitstelle Altenpflege –

Manfred-von-Richthofenstraße 2

12101 Berlin

Tel.: 0 30/26 07 40 90

Fax: 0 30/7 85 43 50

Die Leitstelle informiert Sie auch über vorhandene, weitere Beratungs- und Serviceangebote.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

11018 Berlin

Servicetelefon:

Tel.: 0 18 01/907050*

Fax: 0 30 18/5 55 44 00

E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Montag bis Donnerstag:

von 9.00 bis 18.00 Uhr

* Anrufe aus dem Festnetz:

9–18 Uhr 3,9 Cent pro angefangene Minute

Bundesministerium für Gesundheit

53109 Bonn

Das Bürgertelefon:

! Fragen zum Krankenversicherungsschutz für alle: Tel.: 0 18 05/99 66 01

! Fragen zur Krankenversicherung: Tel.: 0 18 05/99 66 02

! Fragen zur Pflegeversicherung: Tel.: 0 18 05/99 66 03

! Fragen zur gesundheitlichen Prävention: Tel.: 0 18 05/99 66 09

Gebärdentelefon ISDN-Bildtelefon: Tel.: 0 18 05/99 66 06

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service, Schreibtelefon: Tel.: 0 18 05/99 66 07

(Kostenpflichtig. Es gilt der Preis entsprechend der Preisliste ihres Telefonanbieters – in der Regel 0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz.)

Gehörlosen und Hörgeschädigten-Service

Deaf – Fax: 0 18 05/99 66 08

E-Mail: info.deaf@bmg.bund.de oder info.gehoerlos@bmg.bund.de

Anlage 3

Besonders hervorzuhebende Veröffentlichungen aus der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ im Rahmen des Aktionsplans II:

- Prävention von häuslicher Gewalt im schulischen Bereich⁸
- Models of good practice bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen⁹

Weitere wichtige und aktuelle Publikationen:

- Die Studie "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland" ist die erste repräsentative Befragung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Die Studie wertet Interviews von mehr als 10.000 Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren aus, die über ihre Gewalterfahrungen in verschiedenen Lebensphasen berichten.¹⁰
- Die Studie "Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften" beinhaltet genauere Aussagen über das Ausmaß unterschiedlicher Schweregrade und den Kontext von Gewalt gegen Frauen. Untersucht wurde außerdem, welche Faktoren das Risiko von Gewalt gegen Frauen erhöhen oder vermindern und welche Konsequenzen dies für die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen hat. Die Untersuchung basiert auf der repräsentativen Studie "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland", die 2004 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt wurde.¹¹
- Endbericht des BIG-Präventionsprojekts "Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt".¹²

⁸ <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/praevention-haeusliche-gewalt-tagung-was-kann-schule-machen-pdf,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>.

⁹ <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=106284.html>.

¹⁰ deutsche Fassung:

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=20560.html>;

englische Fassung: <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Frauenstudie-englisch-Gewalt-gegen-Frauen,property=pdf,bereich=bmfsfj,rwb=true.pdf>.

¹¹ <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=120792.html>

¹² <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=110448.html>

Anlage 4

Wesentliche von der Polizei in Bund und Ländern unternommene Aktivitäten zur Bekämpfung des Delikts Menschenhandel:

- Initiierung von Ermittlungsverfahren und Priorisierung des Deliktsbereichs im Bundeskriminalamt und bei zahlreichen Länderdienststellen.
- Kooperation mit Fachberatungsstellen zur psychosozialen Betreuung der Opferzeugen und Schutz der Opfer durch besonders ausgebildete Polizeibeamte.
- Einsatz von qualifizierten Dolmetschern im Ermittlungsverfahren.
- Seit 1997 deliktspezifische Schulung der Polizeibeamten beim Bund und in verschiedenen Ländern. Inhalte der Schulungsmaßnahmen sind u.a. Stärkung der interkulturellen Kompetenz, Vernehmung traumatisierter Opfer etc.
- Forschung in diesem Deliktbereich, u.a. 2006 Studie „Straftatbestand Menschenhandel – Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung“ - von Herz/Minthe.
- Forschungsprojekt des Bundeskriminalamtes zur Verbesserung der Opferidentifizierung
- Erarbeitung eines Trauma-Leitfadens für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung zur Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.
- Gemeinsame Schulungsmaßnahmen von Fachberatungsstellen und Polizei zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und somit der Kooperationsbereitschaft.
- Enge Kooperation mit Polizeibehörden der Herkunfts- und Zielstaaten zur nachhaltigen Bekämpfung des Deliktes in allen betroffenen Staaten. Aktive Zusammenarbeit mit Europol und Interpol.
- Hospitation/Arbeitstreffen von ausländischen Polizeibeamten im Bundeskriminalamt (z.B. 2009 Kollegen aus Ghana und Belarus) bzw. Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen bei ausländischen Polizeibehörden, z. B. 2009 in Belarus und Bangladesh.
- Anlassbezogene operative Arbeitstreffen auf nationaler und internationaler Ebene im Bundeskriminalamt (z.B. 2009 mit Kollegen aus den Niederlanden und Ungarn, Workshop Nigeria, Arbeitsbesprechung Bulgarien).

- Aktive Teilnahme an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Frauenhandel“ durch Vertreter des Bundeskriminalamtes und Leitung/Mitarbeit von Unterarbeitsgruppen zu spezifischen Themen.
- Seit 1994 jährliche Erstellung des Bundeslagebildes Menschenhandel, das sich an die polizeiliche und politische Führungs- und Entscheidungsebene richtet. Es enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zu Lage und Entwicklung im Bereich des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft. Das Lagebild soll die polizeilichen und politischen Entscheidungsträger in die Lage versetzen, das Gefahren- und Schadenspotenzial des Menschenhandels und dessen Bedeutung für die Kriminalitätslage in Deutschland einzuschätzen sowie notwendigen Handlungsbedarf zu erkennen. Insoweit soll es einen Beitrag zur lageangepassten Schwerpunktsetzung sowie zu Handlungs- und Ressourcenentscheidungen leisten.